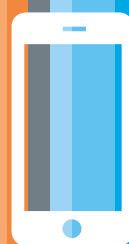


# Jugendschutzbericht 2016

für den Medienrat der Bayerischen  
Landeszentrale für neue Medien (BLM)







Jugendschutzbericht 2016  
für den Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für  
neue Medien (BLM)



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	06
<b>1. Medienkompetenz-Ausschuss.....</b>	<b>07</b>
<b>2. Bundesweite Jugendschutz-Fragen.....</b>	<b>09</b>
2.1. Arbeitsgruppen der KJM .....	09
2.2. Thematische Einzelfragen .....	14
2.3. Sitzungsleitung von Prüfgruppen der KJM.....	18
2.4. Indizierungen .....	21
<b>3. Prävention und Beratung.....</b>	<b>22</b>
3.1. Veranstaltungen und Gespräche .....	22
3.2. Einzelfälle.....	24
<b>4. Kontrolle und Maßnahmen.....</b>	<b>27</b>
4.1. Rundfunk .....	27
4.2. Telemedien.....	31
<b>5. Weitere Aktivitäten .....</b>	<b>36</b>
Impressum .....	41



Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 42. Mal über die Kontrolle von Angeboten im Rundfunk und in Telemedien sowie über Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Januar bis einschließlich Dezember 2016.

Der Jugendmedienschutz ist eine der Kernaufgaben der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM). Seine herausragende gesellschaftspolitische Bedeutung leitet sich daraus ab, dass er ein Rechtsgut mit Verfassungsrang (Art. 5 Abs. 2 Grundgesetz (GG)) und in der Bayerischen Verfassung als staatliche Aufgabe definiert ist.

Ein zentrales Ereignis im Jugendmedienschutz im Jahr 2016 war die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), dessen Änderungen am 01.10.2016 in Kraft getreten sind. Ein inhaltlicher Fokus im Jugendmedienschutz lag im Jahr 2016 auf der Berichterstattung in Fernsehen und Internet über Terrorismus, Amokläufe und andere katastrophale Ereignisse – auch und vor allem in Deutschland. Hier sind neben journalistischen Aspekten immer auch Jugendschutzfragen betroffen.

Daneben prägten erneut die Bearbeitung von Aufsichtsfällen aus Rundfunk und Telemedien, sowie Gespräche, Veranstaltungen und der Austausch mit verschiedensten Akteuren die Jugendschutzarbeit der BLM.

# 1. Medienkompetenz-Ausschuss

Der Ausschuss „für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss)“ behandelte im Jahr 2016 in drei Sitzungen zahlreiche Themen und setzte dabei erneut wichtige fachliche Impulse auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Medienkompetenz.

## Die Aufgaben des Ausschusses „für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss)“:

- die Beratung von Fragen der Vermittlung von Medienkompetenz und zur Förderung von Medienkompetenzprojekten
- die Begleitung medienpädagogischer Veranstaltungen
- die Beratung der übereinstimmenden Satzungen und Gemeinsamen Richtlinien nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
- die Beratung über Jugendschutzfragen im Hörfunk und im Fernsehen sowie in den Telemedien

## Extremistische Angebote: Appell gegen Diskriminierung und Hetze im Netz

Der Medienkompetenz-Ausschuss hat sich mit dem Thema „Extremistische Angebote im Internet“ befasst. Anlass dafür war die in letzter Zeit deutlich verschärfte Problematik rechtsextremistischer Angebote im Internet, die auch in Form von Nutzerkommentaren z.B. in sozialen Netzwerken, Foren oder Kommentarspalten stark zugenommen hat. Der Ausschuss informierte sich über die bei der BLM anhängigen Prüf- und Aufsichtsverfahren im Hinblick auf extremistische, vor allem rechtsextremistische Angebote im Internet,

deren Betreiber in Bayern ansässig sind. Die Ausschuss-Mitglieder hoben dabei die Wichtigkeit der Durchführung von Verfahren im Einzelfall hervor. Sie betonten aber auch, dass darüber hinaus gesellschaftliche Verantwortung wahrgenommen werden muss und Position zu beziehen ist im Sinne einer sachlichen, toleranten und gewaltfreien Debattenkultur. Vor diesem Hintergrund begrüßte der Ausschuss ausdrücklich den Appell der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) „Für Meinungsfreiheit – gegen Hetze im Internet“ an die Nutzer und Anbieter von Internetplattformen. Auf Empfehlung des Medienkompetenz-Ausschusses schloss sich der Medienrat in seiner Sitzung am 12.05.2016 dem Appell der LfM an (► 3.1.).

## Werbung für Prostitution und Sexspielzeug: Handlungsanweisung der Verbände gewürdigt

Der Medienkompetenz-Ausschuss befasste sich mit der Handlungsanweisung der Anbieterverbände Verband Bayerischer Lokalrundfunk (VBL) e.V., Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter e.V. (VBRA) und Verband unabhängiger Lokalradios in Bayern (VuLB) zu Werbung für Prostitution und Sexspielzeug. Hintergrund waren Entwicklungen im Nachgang zum Beschluss des Medienrats vom 24.07.2014, nach dem Werbung für Prostitution und Sexspielzeug grundsätzlich nur zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt werden darf. Es war in der Folge zu zahlreichen Anfragen von Anbietern und Vermarktern gekommen. Zudem waren mehrere Prüffälle in der Programmbeobachtung der BLM aufgefallen, die nicht mit dem Beschluss vereinbar waren. Um den Anbietern gegenüber den Geist des Medienratsbeschlusses zu erläutern, fand am 14.07.2016

## Medienrat unterstützt Appell „Für Meinungsfreiheit – gegen Hetze im Internet“

12.05.2016 | 20 / 2016

Der Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) schließt sich dem Appell „Für Meinungsfreiheit gegen Hetze im Internet“ an, den die Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) am 24. November 2015 veröffentlicht hat. Der Vorsitzende der Medienkommission, Prof. Dr. Werner Schwaderlapp, erläuterte in der Medienratssitzung die Intention des Appells.

In dem Appell werden Bürger, Politik, Unternehmen und Institutionen aufgerufen, ihre Stimme für ein soziales Miteinander im Netz abzugeben.

Appell „für Meinungsfreiheit – gegen Hetze im Internet“: Screenshot der Pressemitteilung der BLM 20/2016 vom 12.05.2016

in der BLM ein Gespräch mit Vertretern der einschlägigen Verbände statt. Von Seiten des Medienrats nahmen daran Dr. Erich Jooß, Katharina Geiger, Prof. Dr. Manfred Tremml, Walter Keilbart, Dr. Florian Schuller und die Leiter der Bereiche Programm, Medienkompetenz und Jugendschutz sowie Recht teil. In dem Gespräch wurde vereinbart, dass die Anbieterverbände eine Handlungsanweisung für ihre Mitglieder erarbeiten und der BLM zur Prüfung vorlegen. Der Ausschuss würdigte die Endfassung dieser Handlungsanweisung, die nun auch Angebote umfasst, die sich in einer „Grauzone“ befinden. Auch im Hinblick auf einen möglichen Imageschaden gilt es für die Sender, verantwortungsbewusst damit umzugehen. Die Mitglieder des Medienkompetenz-Ausschusses erachteten die vorgelegte Handlungsanweisung der Anbieterverbände als wichtigen Schritt zur Konkretisierung des Medienratsbeschlusses vom 24.07.2014 zu Werbung für Prostitution und Sexspielzeug. Sie begrüßten, dass die Anbieter bzw. die Anbieterverbände damit ihrer Programmverantwortung nachkommen. Der Ausschuss ging davon aus, dass damit die bislang bestehenden Unklarheiten und Umgehungsmöglichkeiten weitgehend ausgeräumt sind und begrüßte die enthaltene Zusage der Verbände, dass sich Anbieter bzw. ihre Vermarkter bei Einzelfragen zukünftig an die Verbände und nicht wie bisher üblich an die BLM wenden. Diese Auffassung zur Handlungsanweisung wurde auch von den weiteren Ausschüssen des Medienrats geteilt und anschließend im Medienrat beschlossen. (► 3.2.).

### Jugendschutz in Nachrichten

Der Ausschuss befasste sich mit dem Thema „Jugendschutz in Nachrichten und Berichterstattung“, zu dem die BLM zahlreiche Bürgerbeschwerden erreichten. Er informierte sich über aktuelle Aufsichtsfälle der BLM, die anhand der gesetzlichen Bestimmungen und der Beurteilungskriterien diskutiert wurden. Der Ausschuss würdigte das Vorgehen der BLM bei der Prüfung von Nachrichtenbeiträgen aus Jugendschutzsicht und der Abwägung mit anderen Rechtsgütern. Er thematisierte eine zunehmende „Emotionalisierung der Medien“ – gerade auch in den Nachrichten – und gab zu bedenken, dass Nachrichten zu brisanten Themen zwar auch tagsüber möglich sein müssten, die „Macht von Bildern“ aber nicht unterschätzt werden dürfe.

### Thema für Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz

Seit dem Jahr 2015 veranstaltet die BLM eine jährliche Fachtagung zu einem übergreifenden Thema aus dem Jugendschutz und der Nutzerkompetenz, mit der eine breite

Öffentlichkeit erreicht werden soll. Der Ausschuss legte im Berichtszeitraum den Themenschwerpunkt für das Jahr 2017 fest: die Fachtagung am 10.05.2017 wird das Thema mit dem Arbeitstitel „Bilder, die im Kopf bleiben – Katastrophen und Krisen in den Medien“ behandeln.

### Novellierung des JMStV / KJM-Bestätigungsverfahren

Die Mitglieder des Ausschusses befassten sich mit der Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) (► 2.2.). Sie hielten fest, dass einige inhaltliche Regelungen des JMStV zugunsten der Interessen der Anbieter gelockert wurden. Auch wenn technische Schutzvorkehrungen vorangetrieben werden, müssten sie erst von den Eltern installiert werden, so dass der Jugendschutz ein Stück weit auf sie abgewälzt werde.

Der Ausschuss informierte sich über das KJM-Bestätigungsverfahren nach dem neuen JMStV, das sich auf die Rolle der KJM auswirkt, Verfahrensvereinfachungen für Anbieter zum Ziel hat und im Sinne der Medienkonvergenz Doppelprüfungen von Angeboten durch verschiedene Selbstkontrollenrichtungen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem JMStV vermeiden soll (► 2.3.).

### Selbstdatenschutz im Netz

Das Thema „Selbstdatenschutz im Netz“ war Gegenstand der Beratungen im Ausschuss. Dabei geht es um die Frage, wie Mediennutzer mit ihren Daten im Internet umgehen bzw. umgehen sollten. Die Mitglieder des Ausschusses würdigten dabei die von der BLM zu diesem Thema erstellte Broschüre für Eltern und Pädagogen, die das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Medienumgang stärken soll (► 5.).

Die Landesanstalt für Kommunikation (LFK) in Baden-Württemberg bekundete ihr Interesse, die Broschüre „Selbstdatenschutz!“ aufgrund ihrer großen Praxisrelevanz und der vielfältigen alltagstauglichen Tipps mit dem Zusatz „überreicht durch: LFK“ selbst auf eigene Kosten nachdrucken zu dürfen.

Die skizzierten Themen zeigen erneut die grundsätzliche Bedeutung, die der Ausschuss als Teil eines pluralen Gremiums wie dem Medienrat hat: indem er gesellschaftspolitische und ethische Erkenntnisse und Bewertungen in die Fachdiskussionen einspeist, bereichert er die Entscheidungs- und Spruchpraxis der BLM in Jugendschutzfragen.



## 2. Bundesweite Jugendschutz-Fragen

Die BLM hat sich auch 2016 bei zahlreichen bundesweiten Jugendschutzfragen eingebracht. Dies betraf vor allem die Mitarbeit in Arbeitsgruppen, die Bearbeitung von einzelnen Fragestellungen im Jugendmedienschutz, die Leitung von Prüfgruppen, die Bearbeitung von Indizierungsanträgen und die Vorbereitung von Indizierungsanträgen.

### 2.1. Arbeitsgruppen der KJM

Um den vielfältigen Anforderungen und Aufgaben des JMStV gerecht zu werden, wurde in der KJM die Struktur der Themenverantwortung etabliert und dabei die Anzahl der

unterstützend tätigen Arbeitsgruppen erhöht. Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM sind in nahezu allen Arbeitsgruppen der KJM vertreten. Sie bringen dort aufgrund ihrer besonderen Jugendschutzexpertise – erworben durch die jahrelange Arbeit der KJM-Stabsstelle bei der BLM – wertvollen Input ein. Im Jahr 2016 war vor allem die Tätigkeit folgender Arbeitsgruppen mit Federführung bzw. Beteiligung der BLM hervorzuheben: AG „Spiele“, AG „Selbstkontrolleinrichtungen“, AG „Telemedien“, AG „Verfahren“, AG „Politische Jugendschutzentwicklungen“, AG „Zusammenarbeit KJM/ BPjM“, AG „Kriterien“, AG „GVO-KJM“, AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“, AG „Durchwirkung“ und AG „Jugendschutzrichtlinien“.

#### Die Arbeitsgruppen der KJM, an denen die BLM beteiligt ist, in der Übersicht:

KJM-AG „Spiele“ (Federführung: BLM)	Bearbeitung von Fragen rund um den Jugendschutz in Online-Spielen
KJM-AG „Selbstkontrolleinrichtungen“ (Federführung: BLM)	Dialog mit den anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen, Prüfung und Aufbereitung von Anträgen auf Anerkennung von Selbstkontrolleinrichtungen
KJM-AG „Telemedien“	Bearbeitung von Fragen des technischen Jugendmedienschutzes, u. a. Bewertung von Konzepten zu geschlossenen Benutzergruppen und technischen Mitteln sowie Festlegung von Kriterien für die Eignungsanforderungen an Jugendschutzprogramme
KJM-AG „Verfahren“	Bearbeitung und Klärung von Verfahrensfragen im Zusammenhang mit Prüf- und Aufsichtsverfahren, unter Berücksichtigung von aktuellen Gerichtsurteilen
KJM-AG „Politische Jugendschutzentwicklungen“	Aufbereitung von Fragen rund um die Novellierung des JMStV und JuSchG, Begleitung und Weiterentwicklung der politischen Kommunikation der KJM, Konzeption der Veranstaltungsreihe „KJM im Dialog“
KJM-AG „Zusammenarbeit KJM/ BPjM“	Austausch über Verfahrensfragen und inhaltliche Einzelfälle bei Indizierungsverfahren zur Gewährleistung einer gemeinsamen Spruchpraxis von KJM und BPjM
KJM-AG „neue Formate Fernsehen“	Beobachtung der Entwicklungen und Tendenzen im Bereich der Fernsehinhalte, Erstellen von Analysen und Einschätzungen neuer TV-Formate
KJM-AG „Kriterien“	Kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ der KJM und der Landesmedienanstalten
KJM-AG „Werbung gem. § 6 JMStV“	Bearbeitung von Fragen rund um das Thema „Jugendschutz in der Werbung“
KJM-AG „GVO-KJM“	Bearbeitung von Fragen rund um die Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM unter Berücksichtigung von aktuellen Gerichtsurteilen
KJM-AG „Berichtswesen“/ KJM-AG „Öffentlichkeitsarbeit“	Bearbeitung von Fragen rund um die Öffentlichkeitsarbeit der KJM sowie den Tätigkeitsbericht
KJM-AG „Bußgeldverfahren“	Bearbeitung von Fragen rund um die Ermittlung von Regelsätzen
KJM-AG „Vorlagefähigkeit“	Bearbeitung von Fragen rund um die Vorlagefähigkeit von Fernsehsendungen vor Ausstrahlung bei der FSF, Unterstützung bei aktuellen Gerichtsverfahren zu dem Themenfeld
KJM-AG „Durchwirkung“	Bearbeitung der Frage, wie das neu eingeführte Durchwirkungsverfahren im Einzelnen umgesetzt werden soll
KJM-AG „Jugendschutzrichtlinien“	Ermittlung des Anpassungsbedarfs bei den Jugendschutzrichtlinien im Zuge der Novellierung des JMStV

### Arbeitsgruppe „Spiele“

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz befasste sich im Rahmen der Themenverantwortung der BLM zu Onlinespielen für die KJM mit diversen Fragestellungen zum Jugendschutz in Onlinespielen.

Im November 2016 fand das insgesamt dritte Treffen der AG „Spiele“ unter Federführung der BLM statt. Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit den Kriterien zur Beurteilung von Onlinespielen – auch vor dem Hintergrund der Presseberichterstattung vom November 2016, in der die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Marlene Mortler (CSU), eine Verschärfung der Altersfreigaben bei Computerspielen gefordert hatte. Im Hinblick auf das Anliegen der Drogenbeauftragten, dass bei der Bewertung von Spielen künftig auch das Suchtpotential berücksichtigt werde, wurde festgehalten, dass in den Kriterien der KJM für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien bereits auch das Kriterium der „Förderung exzessiven Spielverhaltens“ enthalten ist. Da das Kapitel „Kriterien für die Beurteilung von Online-Spielen“ nach Absprache mit der AG „Kriterien“ zunächst aktualisiert werden soll, ist es derzeit im veröffentlichten Kriterienkatalog der KJM nicht mehr enthalten. Die Arbeitsgruppe „Spiele“ regte aufgrund der öffentlichen Debatte und der hohen Bedeutung des Themas an, die Überarbeitung unter Einbindung der AG „Spiele“ zeitnah vorzunehmen. Derzeit führt die BLM eine Studienrecherche zum Thema „exzessives Spielverhalten bei Computerspielen“ durch, die in die Aktualisierung der Kriterien mit einfließen könnte.

Ruben Schwebe, Projektmanager IARC (International Age Rating Coalition) bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), stellte neue Entwicklungen bei IARC vor. In den Storefronts „Google play“, „Xbox Live“, „Windows Store“ und „Nintendo eShop“ sei die Kennzeichnung mit IARC mittlerweile feste Voraussetzung, hier sei eine Abdeckung von 95 bis 100 % erreicht. Mittlerweile seien mehrere Millionen Inhalte durch IARC eingestuft. Für das Jahr 2017 sei die Integration neuer Storefronts und neuer Regionen vorgesehen. Außerdem sollen die Kriterien sowie der Fragebogen überarbeitet und ausgeweitet werden. In der anschließenden Diskussion wurden von Seiten der Arbeitsgruppe IARC-Altershinweise von sozialen Netzwerken und Plattformen problematisiert, da nutzergenerierte Inhalte die Jugendschutzrelevanz erhöhen und bei der Erstellung des IARC-Kennzeichens nicht berücksichtigt werden können. Die Arbeitsgruppe schlug vor, dass die KJM an die USK herantritt und auf den genannten Sachverhalt aufmerksam macht.

„Virtual Reality“ (VR) gewinnt in der Gamebranche zunehmend an Aktualität. Da in diesem Bereich rapide fortschreitende Entwicklungen stattfinden, befasste sich auch die Arbeitsgruppe mit dem Thema. Torsten Biermann, Geschäftsführer des Unternehmens Treffpunkt Idee, gab einen Überblick über die Geschichte von VR, informierte über technische Rahmenbedingungen und mögliche Anwendungen. Dass über VR eine hohe Einprägsamkeit, Ausdrucksstärke und ein Perspektivenwechsel möglich gemacht werden kann, steht negativen Aspekten wie Motion Sickness, sozialer Isolation und möglichen verstörenden Erlebnissen entgegen.

Für die jugendschutzrechtliche Beurteilung entsprechender Angebote und künftige Kriterienbildung ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe insbesondere auch relevant, dass VR-Inhalte nicht mehr nur wahrgenommen, sondern erlebt werden. Distanzierungsmöglichkeiten können daher nur sehr eingeschränkt angenommen werden. VR-Nutzer sind durch das Tragen der Brillen und der Kopfhörer völlig abgeschottet, so dass keine äußeren distanzierenden Erlebnisse aus der Alltagswelt mehr möglich sind. Auch die Handlungsoptionen durch die Controller bei VR sind realistischer: Ein Gewehr wird beispielsweise nun nicht mehr über einen einfachen Klick aktiviert, sondern mit zwei Händen, die eine reale Handhabe imitieren bzw. simulieren. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe besteht für den Jugendschutz in diesem Bereich Bedarf an medienwissenschaftlichen Forschungsergebnissen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe diskutierten inhaltliche Einzelfragen zu aktuellen Online-Spielen. Ein Beispiel 2016 war das Augmented Reality-Spiel „Pokémon Go“. Es wurde für Smartphones entwickelt und erhielt ein IARC-Kennzeichen „ab 6 Jahren“. Es wurde inzwischen 500 Millionen Mal heruntergeladen und generierte täglich einen Umsatz von 2 Millionen Dollar, obwohl es im Grunde kostenfrei spielbar ist. Erzielt wird der Umsatz durch den Vertrieb von virtuellen Gütern, die den Spielern kleine Vorteile für den Spielfortschritt bringen. Die Spieler bewegen sich in „Pokémon Go“ durch die reale Welt, fangen Pokémons, sammeln damit Erfahrungspunkte und steigen Level auf. Gerade bei Kindern genießt das Spiel derzeit hohe Popularität. Problempotential besteht jedoch beim Daten- und Verbraucherschutz sowie bei den Kommunikationsmöglichkeiten.

Im Mai 2016 versandte die BLM im Rahmen der Themenverantwortung für Onlinespiele einen Newsletter an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der KJM, die Gemeinsame Geschäftsstelle, jugendschutz.net sowie die Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten. Enthalten waren Hinweise auf Veranstaltungen,

Neu-Veröffentlichungen und den Deutschen Computerspielpreis sowie zwei Fachartikel zu den Themen „Jugendschutz bei Let’s Play Videos“ und „Virtual Reality“.

### Arbeitsgruppe „Selbstkontrollenrichtungen“

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz stand 2016 mit den von der KJM anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle bezüglich verschiedener Fragestellungen insbesondere auch zur Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags in engem Austausch. Die KJM hat seit ihrem Bestehen vier Selbstkontrollenrichtungen nach § 19 JMStV – befristet auf vier Jahre – anerkannt und die Anerkennung jeweils entsprechend verlängert. Der Anerkennung der Selbstkontrollenrichtungen ging eine Prüfung des Antrags und der eingereichten Unterlagen durch die BLM sowie eine Befassung der AG „Selbstkontrollenrichtungen“ der KJM unter Federführung der BLM voraus.

Die für Telemedien anerkannte Selbstkontrollenrichtung USK.online stellte 2016 einen Antrag auf Erweiterung ihrer Anerkennung auf den Bereich des Rundfunks. Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz prüfte den Antrag der USK.online sowie die übersandten Unterlagen, formulierte Ergänzungen der Unterlagen und befasste die AG „Selbstkontrollenrichtungen“ der KJM mit dem Antrag. Die AG „Selbstkontrollenrichtungen“ setzte sich auf Basis der eingereichten Unterlagen und der Einschätzung der BLM mit dem Antrag auseinander und empfahl eine Erweiterung der Anerkennung sowie eine Gebührenfestsetzung. Die KJM beschloss am 14.09.2016 antragsgemäß, die Anerkennung der USK.online als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich Telemedien i.S.d. § 19 JMStV auf den Bereich des Rundfunks befristet bis zum 01.10.2019 zu erweitern. Damit ist die USK.online eine anerkannte Selbstkontrollenrichtung, die im Sinne der fortschreitenden Medienkonvergenz für den kompletten Regelungsbereich

des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags – Rundfunk und Telemedien – anerkannt ist. Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) ist bereits seit einigen Jahren für den Bereich des Fernsehens und für fernsehähnliche Telemedienangebote (wie insbesondere Mediathekenangebote) von der KJM anerkannt.

### Arbeitsgruppe „Telemedien“

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz befasste sich intensiv mit dem technischen Jugendmedienschutz, der auch international eine immer größere Rolle spielt. Die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes hinsichtlich technischer praxisorientierter und global akzeptierter Lösungen, die Eltern in Zeiten der weltweiten Vernetzung und Globalisierung helfen, ihre Kinder in den digitalen Welten zu schützen, steht nach wie vor im Fokus der Arbeit.

Die von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme der Deutschen Telekom (Kinderschutz-Software) und des Vereins JusProg e.V. (JusProg Jugendschutzprogramm) greifen auch bei ausländischen Angeboten und entfalten vor allem für jüngere Kinder eine große Schutzwirkung. Hier gibt es jedoch in den Punkten „Benutzerfreundlichkeit“, „Filterwirkung“ und „Verbreitung“ noch erhebliches Optimierungspotential. Die Telekom stellt den Betrieb ihrer Kinderschutz-Software zum 31.12.2016 ein, um ihre Aktivitäten in Bezug auf eine vergleichbare Kinderschutzlösung zukünftig gemeinsam mit anderen Unternehmen bei dem gemeinnützigen Verein JusProg e.V. zu bündeln und keinen eigenen Lösungsansatz mehr zu verfolgen. Der KJM ist die Weiterentwicklung und Verbreitung ein großes Anliegen.

Mit der Novellierung des JMStV sind nun die Selbstkontrollenrichtungen zur Beurteilung der Eignung von Jugendschutzprogrammen zuständig. Der neue JMStV regelt in § 11 Abs. 3, dass die KJM im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Richtlinien

#### Aktueller Stand der Anerkennungen nach § 19 JMStV

Anerkannte Selbstkontrollenrichtung	anerkannt für den Bereich	bis
Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF)	Fernsehen und fernsehähnliche Inhalte in Telemedien	01.08.2019
Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM)	Telemedien	11.10.2017
Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft für den Onlinebereich (FSK.online)	Telemedien	01.10.2019
Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für den Onlinebereich (USK.online)	Telemedien und (seit September 2016) Rundfunk	01.10.2019

bzw. Kriterien für die Eignungsanforderungen von Jugendschutzprogrammen festlegen kann. Die AG „Telemedien“ begleitete diesen Prozess im Jahr 2016 gestaltend und moderierend auch im Austausch mit den Selbstkontrolleinrichtungen. Im Berichtszeitraum fanden insgesamt sechs Arbeitssitzungen der AG „Telemedien“ statt. Auf Grundlage der Vorschläge der AG beschloss die KJM in ihrer Sitzung am 12.10.2016 neue Kriterien für die Eignungsanforderungen an Jugendschutzprogramme.

Erstmals umfassen die Eignungsanforderungen der KJM neben den Kriterien für klassische webbasierte Jugendschutzprogramme auch Kriterien für die Bewertung der Geeignetheit von Jugendschutzlösungen so genannter „geschlossener Systeme“. Gemäß dem novellierten JMStV können solche Systeme nun auch zur Beurteilung der Eignung vorgelegt werden.

### **Hintergrund: „geschlossene Systeme“ i.S.d. § 11 Abs. 2 JMStV**

Unter „geschlossenen Systemen“ versteht man Plattformen, die den Zugang zu Telemedien ermöglichen, also beispielsweise Spielekonsolen, VoD-Angebote oder Pay-TV-Plattformen. Diese verfügen oftmals über eigens dafür konfigurierte Jugendschutzlösungen. Ein System ist geschlossen, wenn die betreffenden Vorgänge, die mit der Jugendschutzfunktion des Systems gesichert werden sollen, wesentlich an die vom Anbieter definierten Standards gebunden sind und in der Regel den Rahmen des Systems nicht verlassen können.

Die AG bereitete für die KJM Anträge auf Positivbewertung von Altersverifikationssystemen vor. Dabei handelt es sich um das System „AVS AgeID“ der Colbette II Ltd und das System „De-Mail“ der 1&1 DE-Mail GmbH. In beiden Fällen handelt es sich um ein vollständiges Konzept einer geschlossenen Benutzergruppe gem. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV.

Des Weiteren fanden noch Austausch- bzw. Informationsgespräche der AG „Telemedien“ mit verschiedenen Anbietern und Selbstkontrolleinrichtungen statt.

### **Arbeitsgruppe „Verfahren“**

Die AG „Verfahren“ der KJM kam im Berichtszeitraum zweimal zusammen. Unter Beteiligung einer Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz wurden verschiedene Verfahrens- und Rechtsfragen im Zusammenhang mit den KJM-Prüfverfahren diskutiert. Die Arbeits-

gruppe setzte sich beispielsweise mit der Frage der Zuständigkeit deutscher Medienaufsicht bezüglich der Durchführung und Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Verfahren bei ausländischen Anbietern auseinander. Sie beschäftigte sich auch mit der Frage, ob ein im Rundfunk ausgestrahltes Let’s Play Video ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit einem indiziertem Computerspiel ist und kam zu der Empfehlung, ein Let’s Play Video in der Regel als ein neues, nicht mit dem indiziertem Spiel ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleiches Angebot zu werten. Eine Ausstrahlung im Rundfunk ist daher nicht grundsätzlich unzulässig, sondern muss im Einzelfall geprüft werden.

### **Hintergrund:**

Unter Let’s Play Videos versteht man das Vorführen und Kommentieren des Spielens eines Computerspiels. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 JMStV sind Angebote im Rundfunk unzulässig, wenn sie in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Dies gilt gemäß § 4 Abs. 3 JMStV auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen am Angebot.

Darüber hinaus setzte sich die Arbeitsgruppe mit den Auswirkungen der Novellierung des JMStV auf die KJM-Prüfverfahren auseinander.

### **Arbeitsgruppe „Politische Jugendschutzentwicklungen“**

Die AG „Politische Jugendschutzentwicklungen“ der KJM traf sich unter Beteiligung einer Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz in Berlin. Die Arbeitsgruppe diskutierte über den Bericht der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz und die darin enthaltenen Eckpunkte und Regulierungsvorschläge zur Überarbeitung des Jugendschutzgesetzes. Hierbei wurden die möglichen praktischen Auswirkungen der Regulierungsansätze auf das bestehende System des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und deren Novellierung erörtert. Eine Stellungnahme soll erst erarbeitet werden, wenn der KJM ein offizieller Gesetzestext zur Novellierung des JuSchG vorliegt.

### Arbeitsgruppe „Zusammenarbeit KJM/BPJM“

Im Oktober 2016 tagte die Arbeitsgruppe „Zusammenarbeit KJM/BPJM“ unter Beteiligung einer Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz in Bonn. Die Teilnehmer behandelten das Thema „Kinderpornografie im Internet“, zu dem Dr. Benjamin Krause, Staatsanwalt bei der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität der Generalstaatsanwaltschaft in Gießen, einen Vortrag hielt. Im Anschluss wurden mehrere Praxisbeispiele („Posendarstellungen“) im Hinblick auf den JMStV inhaltlich diskutiert sowie weitere Einzelfälle besprochen.

### Arbeitsgruppe „Kriterien“

Die AG „Kriterien“ überarbeitete unter Beteiligung einer Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz den bestehenden Kriterienkatalog, um der Problematik von „Legal Highs“-Onlineshops Rechnung zu tragen (► 4.2.). Das Unterkapitel „Risikoverhalten: physische und psychische Integrität“ wurde differenziert und den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Somit schließt der Kriterienkatalog in diesem Kapitel nun Darstellungen ein, die den Konsum von angeblich „legalen“ Drogen verharmlosen, verherrlichen oder sogar propagieren. Damit können Angebote präziser bewertet werden, die „Legal Highs“, aber auch alkoholische Getränke, verkaufen oder darstellen.

Der aktualisierte Kriterienkatalog wurde von der KJM in ihrer September-Sitzung verabschiedet und steht auf der Webseite der KJM zum Abruf bereit ([www.kjm-online.de/service/publikationen/pruef Kriterien](http://www.kjm-online.de/service/publikationen/pruef Kriterien)).

### Arbeitsgruppe „GVO-KJM“

Unter Beteiligung einer Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz erarbeitete die AG „GVO-KJM“ einen Entwurf zur Neufassung der Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM (GVO-KJM). Die KJM beschloss die vorgeschlagenen Änderungen der GVO-KJM. Die Neuregelung hielt die AG „GVO-KJM“ und die KJM für nötig, um auf die von der Rechtsprechung zu den Punkten „Beschlussfähigkeit“, „Stimmhaltung“, „Stimmgleichheit“, „Begründungserfordernis“ und „Befangenheit“ vorgenommene Kritik zu reagieren. Den Änderungsbedarf hatte die „AG Verfahren“ bereits im Vorfeld ermittelt und auf seine Praxistauglichkeit überprüft.

### Arbeitsgruppe „Werbung gemäß § 6 JMStV“

Die AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“ tagte zwei Mal unter Teilnahme eines Mitarbeiters des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz. Sie setzte sich im Berichtszeitraum vor allem mit der Frage auseinander, wann direkte Kaufaufrufe in Apps aus Sicht des Jugendmedienschutzes unzulässig sind.

#### Hintergrund:

Werbung darf gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 JMStV keine direkten Kaufaufrufe an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen. Die AG geht davon aus, dass Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit bei direkten Kaufaufrufen an Kinder stets vorliegen. Ob sich jedoch ein Kaufaufruf an Kinder richtet, kann in der Regel nur hilfsweise anhand der Zielrichtung der Werbung bzw. des Angebots bestimmt werden.

In Abstimmung mit der AG „Kriterien“ wurde das „Klassifizierungspapier Kinder-Apps“ erarbeitet, verabschiedet und als Informationsvorlage in die KJM eingebracht. Das Papier stellt Merkmale auf, die dazu dienen sollen, eine App als Kinder-App zu identifizieren. Dadurch soll die Arbeit der Prüfgruppen bei der Bewertung von Verstößen gegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 JMStV in Apps erleichtert werden.

Parallel dazu stand die AG in regem Austausch mit der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für den Online-Bereich (USK.online), die in Absprache mit der AG für ihre Mitgliedsunternehmen den Leitfaden „Zulässige und unzulässige werbliche Ansprache bei Angeboten für Kinder (insb. Apps und Spiele)“ konzipierte. Der praxisnahe Leitfaden soll dazu dienen, die Anbieter bereits bei der Gestaltung ihrer Angebote für die Belange des Jugendmedienschutzes zu sensibilisieren.

### Arbeitsgruppe „Durchwirkung“

In der ad-hoc AG „Durchwirkung“, an deren Treffen eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz teilnahm, stand die Frage im Mittelpunkt, wie das durch die Novellierung des JMStV eingeführte „Durchwirkungsverfahren“ im Einzelnen umgesetzt werden soll.

#### Hintergrund:

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 JMStV bestätigt die KJM seit 01.10.2016 auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Da von der KJM bestätigte Altersbewertungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 JMStV von den obersten Landesjugendbehörden zu übernehmen sind, wird das Verfahren vielfach als „Durchwirkungsverfahren“ bezeichnet.

Die KJM beschloss, die von der AG ausgearbeiteten Vorschläge für eine Testphase von sechs Monaten zu erproben. Der KJM-Vorsitzende wurde als Einzelprüfer im Rahmen des Durchwirkungsverfahrens bestellt. Inhaltlich wird die Bestätigung durch den KJM-Vorsitzenden von den Prüfgruppensitzungsleitern vorbereitet. (► 2.3.). Zum Ende der Testphase soll evaluiert werden, ob das Verfahren dauerhaft praktikabel ist.

### Arbeitsgruppe „Jugendschutzrichtlinien“

In der ad-hoc AG „Jugendschutzrichtlinien“ wurde unter Teilnahme einer Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz über Fragen im Zusammenhang mit der Anpassung der Jugendschutzrichtlinien an die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags diskutiert. Die bisherigen Erfahrungen mit den Jugendschutzrichtlinien wurden zusammengetragen und der zwingende und fakultative Änderungsbedarf ermittelt.

### Arbeitsgruppe „Berichtswesen“ und Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“

Im April 2016 fand eine gemeinsame Sitzung der AG „Berichtswesen“ und der AG „Öffentlichkeitsarbeit“ der KJM in Berlin statt. Es wurden verschiedene Themen diskutiert, etwa die Erwartungen des neuen KJM-Vorsitzenden an die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die künftige Kommunikation der Prüffall- und Indizierungszahlen. Ein Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz nahm an der Sitzung teil.

## 2.2. Thematische Einzelfragen

### Novelle Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Nach 13 Jahren wurde der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) erstmals novelliert. Die Änderungen sind am 01.10.2016 in Kraft getreten. Im Jahr 2010 scheiterten die Bemühungen um eine Novellierung des JMStV in letzter Minute. Daher wurde die Aktualisierung des JMStV im Jahr 2016 mit Spannung erwartet und die Änderungen grundsätzlich begrüßt. Ziel der Novelle ist es, das System des Jugendmedienschutzes an die Entwicklungen der Medienkonvergenz und das damit einhergehende Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen anzupassen. Neben kleineren inhaltlichen Änderungen sowie redaktionellen Anpassungen haben die Staatsvertragsgeber versucht, die aus dem Jahr 2003 stammenden Regelungen vor allem im Hinblick auf eine Stärkung des Prinzips der regulierten Selbstregulierung weiter zu modifizieren und die Förderung der Entwicklung und des Einsatzes von Jugendschutzprogrammen auf die Höhe der Zeit zu bringen.

Die wohl am meisten diskutierte Änderung des Staatsvertrags ist das zur **Förderung der Medienkonvergenz** neu eingeführte Durchwirkungsverfahren von Altersbewertungen nach dem JMStV in das System des JuSchG (► 2.3. (KJM-Bestätigungsverfahren)). Ist bisher ein Film oder Spiel als Trägermedium durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) oder die USK gekennzeichnet (§§ 12, 14 JuSchG), gilt diese Bewertung nach § 5 Abs. 4 JMStV in der Regel für die zeitliche Platzierung im Rundfunk und in Telemedien. Mit der Novellierung sind nun auch Bewertungen der nach dem JMStV anerkannten Selbstkontroll-einrichtungen (FSF, FSM, USK.online, FSK.online) – nach einer Überprüfung ihres Beurteilungsspielraums durch die KJM im so genannten Bestätigungsverfahren – bindend. Diese müssen für inhaltsgleiche oder wesentlich inhaltsgleiche Trägermedien von den Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) übernommen werden. Es geht vorwiegend um Fernsehsendungen und -serien sowie Online-Spielangebote, die nach einer Ausstrahlung im Fernsehen oder Verbreitung im Netz, auch als DVD bzw. Bluray veröffentlicht werden sollen. Die bereits bekannten Kennzeichen von FSK und USK werden hierfür verwendet. Eine Anpassung der gesetzlichen Altersstufen des JMStV an die Altersstufen des JuSchG wurde durch die Aufnahme der Altersstufe „ab 6 Jahren“ in den JMStV vorgenommen. Für die Praxis wird dies kaum große Veränderungen mit sich bringen.



## Die wesentlichen Neuerungen des JMStV im Überblick

### 1. Förderung von Medienkonvergenz

§§ 5 Abs. 2 S. 3 und 4, 14 Abs. 6	Bestätigung von Jugendschutzbewertungen von Rundfunk- und Telemedienangeboten der anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen durch die KJM
§ 5 Abs. 2 S. 5	Übernahme der bestätigten Alterskennzeichen durch die Obersten Landesjugendbehörden für Trägermedien
§ 12 S. 2	JuSchG-Kennzeichnungsverfahren auch für Filme und Spiele in Telemedien
§ 5 Abs. 1 S. 2	Aufnahme der Altersstufe ab 6 Jahren in den JMStV

### 2. Stärkung des Prinzips der regulierten Selbstregulierung

§ 19 Abs. 2	Unbefristete Anerkennung der Selbstkontrolleinrichtungen
§ 19 a Abs. 2	Neue Aufgabe der anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen: Eignungsbeurteilung von Jugendschutzprogrammen
§ 18 Abs. 4	Bei möglichen Verstößen von Mitgliedern anerkannter Selbstkontrolleinrichtungen muss der Hinweis durch jugendschutz.net zunächst an die Selbstkontrolleinrichtung gehen
§ 20 Abs. 7	KJM, Landesmedienanstalt oder jugendschutz.net haben Anbieter auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Selbstkontrolle und die hiermit verbundenen Privilegierungen hinzuweisen, wenn sie sich an diesen wegen eines behaupteten Verstoßes wenden.
§ 19 Abs. 4 und § 19 b	Neue Handlungsmöglichkeiten der KJM gegenüber den anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen: z.B. <ul style="list-style-type: none"><li>■ Anerkennung unter Nebenbestimmungen</li><li>■ Beanstandungs- und Aufhebungsmöglichkeit von Entscheidungen der anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen, wenn diese die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreiten</li></ul>

### 3. Förderung von Jugendschutzprogrammen

§ 11	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Definition von Jugendschutzprogrammen</li><li>■ Festlegung von Mindestvoraussetzungen für die Eignung eines Jugendschutzprogramms</li><li>■ KJM legt Kriterien für die Eignungsanforderungen fest</li></ul>
------	---

### 4. Änderungen beim inhaltlichen Jugendschutz

§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Alt. 2 und Nr. 10	Anpassung an § 130 Abs. 4 StGB (Strafbarkeit des Billigens, Verherrlichens oder Rechtfertigens der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft) und an § 184 b Abs. 1, § 184 c Abs. 1 StGB (Annahme von Kinderpornografie auch ohne sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen)
§ 5 Abs. 6	Beweislastumkehr beim Nachrichtenprivileg
§ 5 Abs. 7	Privilegierung periodischer Druckerzeugnisse
§ 10 Abs. 1	Abkehr vom Akzessorietätsprinzip bei Programmankündigungen
§ 9 Abs. 1 S. 2	Möglichkeit der Abweichung von Altersfreigaben nach § 14 JuSchG bereits nach 10 Jahren
§ 24 Abs. 1 Nr. 4	Privilegierung von Falschkennzeichnungen (Alterskennzeichnungsmöglichkeit, § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1)

### 5. Stärkung des präventiven Jugendmedienschutzes

§ 7 Abs. 1 S. 3 und 4	Leichtere Kontaktaufnahmemöglichkeit mit dem Jugendschutzbeauftragten
-----------------------	---

### 6. Dauerhafte Finanzierung von jugendschutz.net, § 18 Abs. 1 S. 2

Das dem Staatsvertrag zugrundeliegende **Prinzip der regulierten Selbstregulierung** wird durch die Novellierung weiter gestärkt: Die Selbstkontrollenrichtungen werden bei Anträgen auf Anerkennung ab dem 01.10.2016 unbefristet anerkannt. Der KJM werden im Gegenzug neue Handlungsoptionen gegenüber den anerkannten Selbstkontrollenrichtungen eröffnet (Anerkennung unter Nebenbestimmungen und Beanstandung bzw. Aufhebung von Entscheidungen bei Überschreitung des Beurteilungsspielraums). Die anerkannten Selbstkontrollenrichtungen erhalten neue Aufgaben, wie die Eignungsbeurteilung von Jugendschutzprogrammen. Bisher hat die KJM Jugendschutzprogramme anerkannt. Die Überprüfung der Eignungsbeurteilung obliegt den Landesmedienanstalten durch die KJM.

**Jugendschutzprogramme** basieren in der Regel auf Filtersystemen, die über Sperrlisten, wie beispielsweise das BPjM-Modul der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) oder die Positivliste von fragFINN.de, sowie über Klassifizierungsverfahren problematische Inhalte blockieren. Diese müssen jedoch von den Eltern entsprechend auf den Computern oder Smartphones installiert werden, um Wirksamkeit insbesondere für Kinder unter 12 Jahren zu entfalten. Durch die Novelle werden Jugendschutzprogramme näher definiert und Mindestvoraussetzungen für die Eignung eines Jugendschutzprogramms festgelegt. Jugendschutzprogramme sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie sind geeignet, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. Sie müssen außerdem benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein. Die KJM hat in einem Kriterienpapier die Anforderungen konkretisiert. Eine stabile Finanzierung von Jugendschutzprogrammen wurde gesetzlich nicht geregelt.

Beim **inhaltlichen Jugendschutz** scheinen die Staatsvertragsgeber eher eine Senkung des Schutzniveaus von Kindern und Jugendlichen zugunsten der Rundfunk- und Telemedienanbieter als Ziel verfolgt zu haben: Einige Vorschriften wurden so verändert, dass Aufsichtsmaßnahmen erst später einsetzen, etwa beim Nachrichtenprivileg durch die Regelung einer Beweislastumkehr zugunsten der Anbieter, durch eine Privilegierung von periodischen Druckerzeugnissen und durch eine Abkehr vom Akzessoritätsprinzip bei Programmankündigungen. Programmankündigungen (Trailer) dürfen zwar weiterhin keine entwicklungsbeeinträchtigenden und unzulässigen Inhalte

enthalten. Die Sendezeit des Trailers muss sich aber nicht mehr danach richten, zu welcher Zeit der beworbene Film gezeigt werden darf. Früher galt die Regel, wenn der Film erst ab 22:00 Uhr gezeigt werden darf, dann durfte der Trailer auch erst nach 22:00 Uhr ausgestrahlt werden. Jetzt kann ein Trailer für einen FSK-18er-Film (Ausstrahlung ab 23:00 Uhr) schon im Tagesprogramm gezeigt werden, so dass Kinder tagsüber auf Filme aufmerksam gemacht werden, die aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte für sie ungeeignet sind.

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz hat in zahlreichen Veranstaltungen und Publikationen seine Expertise betreffend die neuen gesetzlichen Regelungen eingebracht.

### Novellierung des Jugendschutzgesetzes

Parallel zur Novelle des JMStV wird auch an einer Novellierung des Jugendschutzgesetzes gearbeitet. Mitte 2016 wurde von der Bundeskanzlerin zusammen mit der Ministerpräsidentenkonferenz der Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz beschlossen. Darin wurden Eckpunkte und Regulierungsvorschläge zur Überarbeitung des JuSchG formuliert. Das beabsichtigte Ziel der Novellierung des JuSchG soll eine Harmonisierung der Vorschriften für alle Mediengattungen sein, bei der die Regulierung nach Inhalten und nicht nach Verbreitungswegen erfolgt. Die ersten Formulierungsvorschläge lassen den Schluss zu, dass der Bund die Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf **Telemedien** zurückfordert. Ob dies verfassungsgemäß sein kann, wird aktuell unter Heranziehung des Art. 72 Abs. 2 GG diskutiert. Während der Bund in der JMStV-Novelle unzulässige Eingriffe in seine Zuständigkeiten sieht, erheben die Länder denselben Vorwurf in Bezug auf die Eckpunkte des Bundes.

Der Bund beabsichtigt mit der Neuregelung, die Schutzziele des JuSchG zu erweitern, indem neben dem Jugendschutz auch die Förderung einer Orientierungshilfe für Nutzer und die Förderung der Medienerziehung und -bildung aufgenommen werden soll. Ein weiterer Eckpunkt der beabsichtigten Novellierung ist die sogenannte **dialogische Anbieterregulierung**. Die KJM soll künftig Berichte abfassen, inwieweit Anbieter besonders relevanter Kommunikationsdienste Maßnahmen zum Jugendschutz ergreifen, wie beispielsweise die Einrichtung eines Melde- und Beschwerdesystems in deutscher Sprache oder die Einrichtung von Voreinstellungen, die Nutzungsrisiken für Kinder und Jugendliche begrenzen. Eine derartige Verpflichtung der KJM ins JuSchG aufzunehmen, erscheint nicht richtig verortet.



Mit der Novellierung des JuSchG sollen auch eine Modernisierung der Struktur und eine Erweiterung des Auftrags der **Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien** einhergehen. Die BPJM soll sich künftig auch mit der Förderung von Projekten des technischen Jugendschutzes befassen. Dieses Thema wurde durch den JMStV verstärkt in die Hände der anerkannten Selbstkontrollenrichtungen gelegt. Inwieweit eine solche Ausdehnung der Aufgaben der BPJM verfassungsgemäß sein kann und der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes unterliegt, wird derzeit diskutiert.

Die aktuellen Bestrebungen des Bundes, den Jugendmedienschutz für den Bereich der Telemedien im JuSchG zu regeln, ohne Lösungen für die drängenden Probleme der Medienkonvergenz und der Internationalität anzubieten, lassen den Schluss zu, dass vor allem bestehende Kompetenzen und Zuständigkeiten – teils ungeachtet verfassungsrechtlicher Vorgaben – auf den Bund und die Obersten Landesjugendbehörden verlagert werden sollen.

## Europa/Internationales

Die BLM hat auch im Jahr 2016 den fachlichen Austausch im Bereich Jugendschutz auf europäischer Ebene mitgestaltet.

Die BLM beteiligte sich erneut an den öffentlichen Anhörungen zur Revision der Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie (AVMD-RL). Die EU-Kommission hatte mit der Strategie zur Schaffung eines digitalen Binnenmarktes angekündigt, ab Anfang dieses Jahres die AVMD-Richtlinie und die Kabel- und Satelliten-Richtlinie zu überarbeiten.

Ein neuer Gesetzesvorschlag zur Änderung der AVMD-RL wurde von der EU-Kommission am 25.05.2016 vorgelegt. Die Reform soll die Richtlinie in Einklang mit den neuen Realitäten bringen.

Nach dem Vorschlag der Kommission sollen Voraussetzungen für ein gleiches Regulierungsniveau für lineare (Fernsehprogramme) und nonlineare Mediendienste (audiovisueller Mediendienst auf Abruf) geschaffen werden. Infolge dessen sollen auch „schädlichste Inhalte“ wie grundlose Gewalt und Pornografie in linearen Mediendiensten zulässig sein, jedoch aus Gründen des Jugendschutzes den „strengsten Maßnahmen“ wie Verschlüsselung und wirksamen Systemen zur elterlichen Kontrolle unterliegen, Art. 12 AVMD-RL-E.

Eine weitere Neuerung ist die Informationsbereitstellung durch die Anbieter. Diese müssen ausreichende Informationen über Inhalte geben, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, Art. 6a AVMD-RL-E.

Den Herausforderungen im Zusammenhang mit Videoplattformen, auf denen insbesondere Minderjährige audiovisuelle Dienste nutzen, begegnet die AVMD-RL mit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs. Anbieter von Videoplattformen wie YouTube müssen geeignete Maßnahmen treffen – bspw. Meldemechanismen oder Rating- und Altersverifikationssysteme einrichten oder Systeme zur elterlichen Kontrolle bereitstellen –, um Minderjährige vor beeinträchtigenden Inhalten sowie alle Bürger vor zu Gewalt oder zu Hass gegen bestimmte Gruppen aufstachelnden Inhalten zu schützen, Art. 28 a AVMD-RL-E.

Die BLM hat auch im Jahr 2016 den Austausch mit internationalen Akteuren ausgebaut. Am 18.03.2016 besuchte eine Delegation der koreanischen Medienbehörde (Korea Communications Standards Commission) die BLM. Inhaltlicher Schwerpunkt der Bildungsreise waren inhaltliche und rechtliche Rahmenbedingungen des privaten Rundfunks in Deutschland. Besonderes Interesse bei diesem Erfahrungsaustausch fanden die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Prüfabläufe, sowie die Sanktionsmöglichkeiten im Bereich des Jugendmedienschutzes im Vergleich der beiden Länder.

Am 09.11.2016 fand ein Austauschtreffen mit Vertretern der katalanischen Medienaufsicht, dem Conseil de l'Audiovisual de Catalunya (CAC), in der BLM statt. Neben anderen Themengebieten wurde über den Jugendmedienschutz und Projekte im Bereich der Medienkompetenz gesprochen. Dabei präsentierte eine Mitarbeiterin aus dem Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz die Struktur und rechtliche Grundlagen des gesetzlichen Jugendmedienschutzes in Deutschland. Eine weitere Mitarbeiterin des Bereichs stellte die Arbeit des Referats Medienpädagogik und Nutzerkompetenz vor und informierte über wichtige medienpädagogische Projekte. Im Rahmen des Austausches wurden aktuelle Herausforderungen der Arbeit der Medienaufsicht in Bayern und Katalonien diskutiert und vereinbart, in einem engen Austausch zu bleiben.

## KJM-Programmuntersuchung

Auf Vorschlag der Sitzungsleiter der KJM wurde auch im Jahr 2016 eine senderübergreifende Programmuntersuchung der Landesmedienanstalten durchgeführt. Jede Landesmedienanstalt sichtete einen Sender. Die Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten waren mit einbezogen, die Federführung lag in diesem Jahr bei der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK).

Aufgrund der Änderung des § 10 JMStV (Programmankündigung und Kenntlichmachung) durch die Novelle des JMStV (► 2.2.) bot es sich an, dass die Untersuchung die Programmankündigungen der privaten Fernsehanbieter

ins Auge fasst und mögliche Änderungen in der Platzierungspraxis dokumentiert. Gegenstand der Untersuchung waren die bundesweiten Vollprogramme mit der größten Reichweite, sowie ausgesuchte Unterhaltungssender, die jugendmedienschutzrelevante Formate in ihrem Programm aufweisen.

Als Untersuchungszeitraum wurden zwei Werktage und ein Wochenendtag nach dem Inkrafttreten des neuen JMStV im Zeitraum vom 24. bis 30.10.2016 ausgewählt. Untersucht wurde jeweils die Zeit von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

Die BLM wurde im Rahmen der Programmuntersuchung mit der Programm-Analyse des in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Senders Kabel Eins beauftragt.

Die BLM sichtete das Kabel Eins-Programm an drei Tagen jeweils zwischen 06:00 Uhr und 23:00 Uhr. An einem Sendetag wurden durchschnittlich ca. 190 Trailer ausgestrahlt. Dabei handelte es sich vielfach um identische Trailer, die mehrfach wiederholt wurden: pro Tag gab es ca. 20 unterschiedliche Trailer.

Mit der Auswertung der Ergebnisse ist im März 2017 zu rechnen.

### 2.3. Sitzungsleitung von Prüfgruppen der KJM

Seit Etablierung der Prüfgruppen der KJM werden in der BLM, als einer von insgesamt vier Landesmedienanstalten, Präsenzprüfungen durchgeführt. Dort sichten und diskutieren fünf Prüfer unter Federführung des Sitzungsleiters die zu behandelnden Fälle und geben Entscheidungsempfehlungen für die KJM ab.

Die Form der Präsenzprüfungen wurde dabei bewusst gewählt und hat sich über die Jahre bewährt. Nur wenn sich die Prüfer persönlich gegenüber sitzen und gemeinsam den Prüfgegenstand sichten und bewerten, ist eine fachlich fundierte Diskussion mit gegenseitiger Bezugnahme und Berücksichtigung der relevanten Argumente und Gegenargumente möglich.

Die Präsenzprüfungen finden dezentral statt und werden abwechselnd in Hannover (Niedersächsische Landesmedienanstalt, NLM), Ludwigshafen (Landeszentrale für Medien und Kommunikation, LMK), Norderstedt (Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein, MA HSH) und München (BLM) durchgeführt. Die Sitzungsleiter sind untereinander vernetzt und pflegen mit der KJM einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über aktuelle inhaltliche Fragestellungen. Die Sprecherfunktion unter den Sitzungsleitern hat derzeit die BLM inne.

#### Hintergrund: Aufgaben des Sitzungsleiters bei Präsenzprüfungen

Zu den Aufgaben der Sitzungsleitung gehören die inhaltliche, technische und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Präsenzprüfung, die Leitung der Sitzung sowie das Erstellen eines Ergebnisprotokolls, das der Gemeinsamen Geschäftsstelle übermittelt wird. Es sollen keine Fälle der Landesmedienanstalt des jeweiligen Sitzungsleiters behandelt werden. Er selbst hat keine Stimme in der Sitzung. Der Sitzungsleiter korrigiert und unterschreibt die Prüfbegründungen zu den Fällen, die von der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt verfasst werden. Zudem sichtet und überprüft er die Beschlussvorlagen der in seiner Präsenzprüfung behandelten Fälle für die KJM hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität.

#### Prüferworkshop

Zur Weiterentwicklung und Beförderung der gemeinsamen Spruchpraxis führen die Sitzungsleiter der KJM regelmäßige Prüferworkshops durch. Hier diskutieren die KJM-Prüfer zum einen aktuelle Prüffälle anhand der Bewertungskriterien und unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wertediskurses, zum anderen stellen Experten aus Wissenschaft, Forschung oder anderen Institutionen ausgewählte Themen aus dem Gebiet des Jugendmedienschutzes vor.

Der KJM-Prüferworkshop 2016 fand am 15.06.2016 in München statt. Über 40 Prüfer, die von den Landesmedienanstalten, den Obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde benannt wurden, nahmen am Prüferworkshop teil. Das Thema lautete: „Nachrichtenbilder und ihre Wirkung auf Kinder und Jugendliche“. Konzipiert wurde er von den Sitzungsleitern, die Federführung lag dieses Jahr bei der BLM. Einführend berichtete der KJM-Vorsitzende Andreas Fischer über aktuelle Themen aus der KJM. Es folgten zwei Kurzvorträge von Dr. Maya Götz, Leiterin des Internationalen Zentralinstituts für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI), München, zum Thema „Kinder und Krieg- und Katastrophenberichterstattung“ und von Stephan Dreyer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Hans-Bredow-Institut, Hamburg, zum Thema „Grenzen der Berichterstattung: Abwägung zwischen Jugendschutz und Meinungsfreiheit“. Die Prüfer beleuchteten in der anschließenden Diskussion verschiedene Aspekte zu Nachrichten und ihrer Wirkung auf Kinder und Jugendliche. In zwei Arbeitsgruppen wurden aktuelle Aufsichtsfälle aus diesem Bereich vorgestellt und

inhaltlich von den KJM-Prüfern diskutiert. Der Prüferworkshop fand auch dieses Jahr wieder großen Anklang bei den Teilnehmern, da er ein wichtiges Instrument für den Austausch über Verfahrensfragen und Bewertungskriterien sowie die Weiterentwicklung der gemeinsamen Spruchpraxis darstellt.

### Treffen der Jugendschutzreferenten

Im Anschluss an den Prüferworkshop fand am 16.06.2016 in München das jährliche Jugendschutzreferenten-Treffen der Landesmedienanstalten statt, das von den Prüfgruppensitzungsleitern und dem Bereich Jugendmedienschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten (GGS) organisiert wurde. Die Teilnehmer diskutierten verschiedene Aspekte der Prüfpraxis und tauschten sich über aktuelle Themen aus der Medienaufsicht, wie beispielsweise die so genannten „Legal Highs“-Telemedienangebote und die für Ende des Jahres geplante Schwerpunktuntersuchung zu Programmankündigungen bei den Rundfunksendern, aus (► 2.2.).

### FSF-/FSM-/KJM-Prüferfortbildung

Am 30.09.2016 fand in Berlin die FSF-/FSM-/KJM-Prüferfortbildung „'Nicht witzig!?' – Die Grenzen von Humor aus Jugendschutzsicht“ statt, in der das Thema „Humor“ aus der sprachwissenschaftlichen, juristischen und kulturellen Perspektive beleuchtet wurde. An der Fortbildung nahmen Prüfer der FSF, FSM, KJM sowie die Jugendschutzbeauftragten der privaten Fernsehanbieter und ausgewählter Internetanbieter teil. Die Prüfgruppensitzungsleiter der BLM und der MAHSH leiteten einen von vier Workshops mit dem Thema „Lustige Gewalt – Gewaltdarstellungen in humoresken Medienkontexten und ihre Wirkungsrisiken bei Kindern“, der sich aus Sicht des Jugendschutzes mit dem Thema „Humor“ befasste und der bei den Teilnehmern auf großes Interesse stieß.

### Gespräch mit der KJM

Am 14.12.2016 fand ein Austauschgespräch zwischen den Sitzungsleitern und den Mitgliedern der KJM in Hannover statt. Themen waren die bisherigen Erfahrungen bei der Bewertung von Angeboten im Rahmen des KJM-Bestätigungsverfahrens und die Prüfpraxis in den Präsenzprüfungen. Die Prüfgruppensitzungsleiter berichteten über die Informations- und Fortbildungsveranstaltung für Jugendschutzmitarbeiter der Landesmedienanstalten zum Thema Staff Welfare (s. u.). Weitere Themen des Austauschgesprächs waren die Planungen zum Prüferworkshop und zur Schwerpunkt-Untersuchung 2017 sowie Verfahrensfragen zu einzelnen Prüffällen.

### Informations- und Fortbildungsveranstaltung zum Thema Staff Welfare

Am 21.11.2016 fand in Mainz eine Informations- und Fortbildungsveranstaltung für Jugendschutzmitarbeiter der Landesmedienanstalten zum Thema Staff Welfare statt, die vom Fachausschuss III der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) konzipiert worden war. Nach einem Vortrag zum Thema „Was macht uns krank? Was hält uns gesund“, in dem Belastungsfaktoren und Bewältigungsstrategien bei belastenden Inhalten erläutert wurden, erfolgte ein Informationsaustausch zu bereits bestehenden Staff Welfare-Maßnahmen. Die KJM-Sitzungsleiterin der BLM stellte dabei das Supervisions-Konzept innerhalb der BLM vor: die Supervision wird seit dem Jahr 2007 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten, die regelmäßig jugendschutzrelevante Angebote im Rundfunk und in den Telemedien sichten und bewerten. Ziel ist es, der hohen Belastung entgegenzuwirken und präventiv Unterstützung zu leisten. Da die Teilnehmer der Informations- und Fortbildungsveranstaltung den Wunsch geäußert haben, dass das Thema „belastende Inhalte / Supervision“ aufgrund seiner hohen Relevanz regelmäßig aufgegriffen werden sollte, ist geplant, es künftig in den jährlich stattfindenden Treffen der Jugendschutzreferenten zu berücksichtigen. Die KJM hat diesem Vorgehen zugestimmt.

### KJM-Bestätigungsverfahren

Mit Inkrafttreten des neuen JMStV im Oktober 2016 wurde das KJM-Bestätigungsverfahren eingeführt: so bestätigt die KJM auf Antrag Altersbewertungen, die zuvor durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden (► 2.1. (AG „Durchwirkung“), 2.2.). Nach einem Beschluss der KJM erfolgt die inhaltliche Vorbereitung der Anträge im Bestätigungsverfahren zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten durch die vier Sitzungsleiter der KJM-Prüfgruppen. Die Prüfgruppensitzungsleiter sollen dabei nicht länger als sieben Tage für die Prüfung eines Antrags benötigen, damit der vom JMStV vorgegebene Zeitrahmen von 14 Tagen eingehalten werden kann. Für den Fall, dass ein Sitzungsleiter die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten sieht, wird ein Prüfausschuss der KJM mit dem Fall befasst.

Die ersten beiden Anträge auf Bestätigung hat die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen am 11.10.2016 übermittelt. Die Federführung dieser ersten Prüfung lag bei der BLM. Bei den eingereichten Angeboten handelte es sich um die ersten beiden Episoden der zweiten Staffel der Dramaserie „Club der roten Bänder“, die Ende Oktober im Programm von VOX ausgestrahlt und im Rahmen des Festivals „Serien-

camp“ in München öffentlich vorgeführt wurden. Die erste Episode „Zurück ins Leben“ hat von der FSF die Alterseinstufung „ab 6“ erhalten, die zweite Episode „Das Glück der anderen“ die Alterseinstufung „ab 0“. Nach Sichtung beider Episoden und Prüfung der Entscheidung der FSF durch die BLM wurde dem KJM-Vorsitzenden empfohlen, dass die KJM die Altersbewertung durch die FSF wie beantragt bestätigt. Der KJM-Vorsitzende hat diese Empfehlung umgesetzt. Im Dezember 2016 prüfte die BLM einen weiteren Antrag der FSF auf Altersbestätigung: auch dieser wurde wie beantragt bestätigt.

Mit der neuen Regelung zur gegenseitigen Anerkennung von Alterskennzeichen verschiedener Selbstkontrollenrichtungen wird der Medienkonvergenz Rechnung getragen: Medieninhalte können nun unabhängig von ihrem Verbreitungsweg bewertet werden und Doppelprüfungen – in der derzeitigen Praxis v. a. durch FSF und FSK – können entfallen. Es bleibt jedoch abzuwarten, in welchem Umfang Anbieter von Rundfunk- und Telemedienangeboten das KJM-Bestätigungsverfahren in Anspruch nehmen werden.

So besteht derzeit Uneinigkeit darüber, ob die Obersten Landesjugendbehörden die von der KJM bestätigten Altersbewertungen übernehmen können bzw. müssen – da für die rechtliche Umsetzung des im JMStV angelegten Bestätigungsverfahrens auch spiegelbildliche Regelungen im JuSchG aufgenommen werden müssten. Gegenüber der KJM haben die Obersten Landesjugendbehörden bislang angekündigt, die im JMStV vorgeschriebene Übernahme der Altersbewertungen (vorerst) nur teilweise erfüllen zu wollen.

### Bearbeitete Fälle aus Rundfunk und Telemedien

Im Jahr 2016 fanden vier Präsenzprüfungen unter der Sitzungsleitung der BLM statt, in denen insgesamt 34 Fälle inhaltlich bearbeitet wurden.

Im Rundfunk wurden acht Angebote gesichtet. Dabei handelte es sich um zwei Programmankündigungen, eine Unterhaltungsshow, eine Let's Play-Sendung, ein Fun-Action-Format, einen Nachrichtenbeitrag, eine Comic-Serie sowie eine Fantasy-Serie. Die Prüfer bewerteten alle Fälle als Jugendschutz-Verstöße und empfahlen die Einleitung rechtsaufsichtlicher Maßnahmen. Bei dem Großteil der geprüften Rundfunkangebote stellte die Prüfgruppe vorläufig eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung für Kinder und Jugendliche fest. Ein Angebot wurde als ein Verstoß gegen die Menschenwürde gewertet. Ein weiteres Angebot, das Auszüge aus einem indizierten und beschlagnahmten Spiel präsentierte, wurde als absolut unzulässig eingestuft.

In den Telemedien-Präsenzprüfungen unter der Leitung der BLM wurden 26 Fälle inhaltlich bewertet. Alle Telemedienfälle bewerteten die Prüfer als Verstoß – meist gegen mehrere Bestimmungen des JMStV. Elf Angebote wurden als Verstoß bewertet, weil sie pornografische Inhalte enthielten, die frei zugänglich abrufbar waren und die nur im Rahmen einer geschlossenen Benutzergruppe hätten zugänglich gemacht werden dürfen. Zehn Angebote sah die Prüfgruppe als absolut unzulässig und sogar strafrechtlich relevant an: Hier lagen Inhalte mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung und Leugnung des Holocaust vor. Bei allen Angeboten wurde die Abgabe an die Staatsanwaltschaft sowie die Einleitung von Beanstandungs- und Ordnungswidrigkeiten-Verfahren empfohlen. Ein Angebot wurde als unzulässig bewertet, da es auf indizierte Internetseiten verlinkte. Bei weiteren vier Angeboten stellte die Prüfgruppe vorläufig eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche fest. Hier ging es um problematische Darstellungen von Sexualität unterhalb der Grenze zur Pornografie sowie um die Bewerbung und Verharmlosung des Konsums von sogenannten „Kräutermischungen“ („Legal Highs“).

Der im letzten Jahr festgestellte Trend der verstärkten Verbreitung von jugendschutzrelevanten Inhalten auf Social Media-Angeboten setzte sich in der Prüfpraxis 2016 weiter fort. Bei einigen Aufsichtsfällen handelte es sich um Facebook-Profilen und Twitter-Accounts, in denen Prostituierte mit jugendgefährdendem Bild- und Textmaterial für sich und ihre Dienstleistungen warben. Auch rechtsextremistisches Text- und Bildmaterial, wie Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder volksverhetzende Aussagen, wurde über entsprechende Social Media-Angebote verbreitet. Im Hinblick darauf ist künftig mit einem steigenden Prüfvolumen bei den Telemedienfällen zu rechnen.

## 2.4. Indizierungen

### Hintergrund:

Die KJM ist in das Indizierungsverfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien eingebunden. Zum einen ist die KJM für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig (§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG). Zum anderen hat die KJM gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 2 JuSchG die Aufgabe, eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPjM zu stellen. Stellungnahmen zu Indizierungen und eigene Indizierungsanträge der KJM erfolgen durch den KJM-Vorsitzenden (§ 7 Abs. 4 S. 1 und § 7 Abs. 4 S. 3 der GVO-KJM). Verneint der Vorsitzende im Rahmen einer Stellungnahme die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 GVO-KJM dem zuständigen Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt. Die BPjM hat die Stellungnahmen der KJM bei ihrer Entscheidung gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG maßgeblich zu berücksichtigen.

### Statistik:

Im Zeitraum April 2003 bis März 2016 bearbeitete die KJM insgesamt rund 4570 Stellungnahmen und Indizierungsanträge.

### Wechsel des KJM-Vorsitzenden: Abgabe der Indizierungsanträge an die GGS

Am 01.01.2016 wurde der Präsident der BLM, Siegfried Schneider, zum neuen Vorsitzenden der DLM gewählt. Neuer Vorsitzender der KJM wurde Andreas Fischer (NLM). Die Indizierungsanträge und Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Rahmen der Indizierungsverfahren bei der BPjM waren seit der Konstituierung der KJM im April 2003 in der BLM als Vorsitzanstalt erstellt worden. Um einen reibungslosen Übergang des Aufgabengebiets „Indizierungen“ für den neuen KJM-Vorsitzenden zu gewährleisten, bearbeitete die BLM die Indizierungsanträge und Stellungnahmen der KJM auch im ersten Quartal 2016. Seit dem 01.04.2016 wird das Aufgabengebiet „Indizierungen“ der KJM von Mitarbeitern, die bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten in Berlin angesiedelt sind, für den Vorsitzenden der KJM bearbeitet. Die BLM hat ihre bisherige Dokumentation der bearbeiteten Anträge an die GGS übergeben.

### Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen Januar bis März 2016

Im ersten Quartal 2016 übermittelte der KJM-Vorsitzende der BPjM 57 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen, die von der BLM vorbereitet worden waren. Bei beinahe allen Anträgen, die der KJM von der BPjM weitergeleitet wurden, stellte der KJM-Vorsitzende eine Jugendgefährdung fest und befürwortete eine Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien durch die BPjM. Hierbei handelte es sich überwiegend um Angebote mit einfacher Pornografie, Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung und harter Pornografie (Kinderpornografie). Letztere erfüllten nach Einschätzung des Bundeskriminalamtes (BKA) und der BPjM den Tatbestand der Kinderpornografie nach § 184b StGB. Bei diesen Angeboten befürwortete der Vorsitzende gemäß Beschluss der KJM vom 15.05.2013 eine Indizierung gem. § 18 Abs. 1 JuSchG. Weitere Themenschwerpunkte bei den Stellungnahmen waren rechtsextremistische und gewalthaltige Angebote.

### Indizierungsanträge der KJM Januar bis März 2016

Von Januar bis März 2016 stellte der KJM-Vorsitzende bei der BPjM 13 Indizierungsanträge, die von der BLM vorbereitet worden waren. Der Großteil der Angebote hatte einfache Pornografie zum Inhalt, ein Angebot wies harte Pornografie (Tierpornografie) auf. Bei den übrigen Angeboten wurde aufgrund rechtsextremistischer und gewalthaltiger Inhalte ein Indizierungsantrag bei der BPjM gestellt.



## 3. Prävention und Beratung

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz hat nicht nur die Durchführung von Verfahren bei Jugendschutzverstößen im Blick. Er versteht sich als bayernweiter Ansprechpartner für Rundfunk- und Telemedienanbieter in allen Jugendschutzbelangen. Die BLM steht mit den Jugendschutzbeauftragten der privaten Rundfunksender und mit Telemedienanbietern in regelmäßigem Austausch, um sie bei jugendschutzrelevanten Fragestellungen zu unterstützen. Die BLM trägt auf diese Weise dazu bei, dass im Vorfeld von aufsichtsrechtlichen Verfahren schnelle und praxisnahe Lösungen im Sinne des Jugendmedienschutzes gefunden werden können. Etliche Verstöße können so aufgrund präventiver Beratung von vornherein vermieden werden.

Die Praxis zeigt, dass viele Anbieter das Präventionsangebot regelmäßig in Anspruch nehmen und die BLM mit ihrer Jugendschutzexpertise als kompetenten und verlässlichen Ansprechpartner wahrnehmen. Gerade im Internet stellt der Kontakt und Informationsaustausch zwischen Aufsicht und Anbietern – idealerweise den Jugendschutzbeauftragten – unterhalb von Aufsichtsverfahren eine wichtige Säule der Jugendschutzarbeit dar, um Problemfälle schnell bilateral aufklären oder beheben zu können.

Zum Präventionsangebot des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz gehören größere Veranstaltungen, Schulungen, Gespräche in kleinerem Kreis und Hinweise an einzelne Anbieter bezüglich problematischer Einzelfälle.

### 3.1. Veranstaltungen und Gespräche

#### Münchener Jugendschutzrunde

Seit mittlerweile vielen Jahren fester Bestandteil des präventiven Angebots des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz ist die „Münchener Jugendschutzrunde“ – ein offener Expertenaustausch, der einmal im Jahr stattfindet und an dem Jugendschutzbeauftragte privater Fernsehanbieter aus München und Umgebung sowie Jugendschutzsachverständige des Bayerischen Landesjugendamtes, des Stadtjugendamtes München sowie des Sozialministeriums teilnehmen. Auch ausgewählte Jugendschutzbeauftragte bayerischer Internetanbieter werden regelmäßig eingeladen.

Das erstmals im Jahr 2001 anberaumte Treffen findet auf Initiative des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz statt und bietet eine Gesprächsplattform zu aktuellen Fragen des Jugendmedienschutzes.

In diesem Jahr tagte die „Münchener Jugendschutzrunde“ am 11.07.2016. Dabei stellten sich diesmal, auf Wunsch der Teilnehmer, neben dem Bereich „Medienkompetenz und Jugendschutz“ auch andere Bereiche der BLM vor: Vertreter aus „Technik“, „Recht“ und „Programm“ gaben einen Einblick in ihre Arbeit. Thematische Schwerpunkte waren ansonsten die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, insbesondere das neue KJM-Bestätigungsverfahren und die Neuregelung zur Ausstrahlung



Münchener Jugendschutzrunde 2016 in der BLM

von Trailern (► 2.2.), sowie ausgewählte Prüffälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM wie Nachrichtenbeiträge im Fernsehen, Onlineshops zu „Legal Highs“ und vom Rechtsextremismus geprägte Internet-Angebote.

Neben dem Informationsaustausch ist es das Ziel der BLM, bei aktuellen Fragen zu Rundfunk- oder Internetangeboten schnelle Lösungen zu finden und so gemeinsam mit den Anbietern den präventiven Jugendmedienschutz voranzubringen. Hierfür bietet die Münchner Jugendschutzrunde ein geeignetes Forum.

Dies zeigte sich dieses Jahr auch daran, dass die Teilnehmer der „Münchner Jugendschutzrunde“ um eine Intensivierung des Dialogs mit der BLM baten. Vor diesem Hintergrund fand am 24.11.2016 ein weiteres Gespräch mit Münchner Jugendschutzbeauftragten statt. Dabei stand das Anliegen der Sendervertreter im Mittelpunkt, sich über Möglichkeiten zur Stärkung der Rolle der Jugendschutzbeauftragten, z. B. durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, auszutauschen.

### Expertenrunde „Extremismus im Internet“

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz hat in diesem Jahr eine neue Expertenrunde zum Thema „Extremismus im Internet“ ins Leben gerufen. Anlass waren aktuelle Entwicklungen im Internet, Bürgerbeschwerden und Prüffälle. Der Medienrat der BLM hatte im Berichtszeitraum angesichts von Hetze, Hass und Diskriminierung im Netz ein Zeichen gesetzt und sich einem Appell der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen „Für Meinungsfreiheit – gegen Hetze im Internet“ angeschlossen. In dem Appell werden alle Betreiber von Social Media-Plattformen und alle Nutzer aufgerufen, Hass und Hetze zu stoppen. Alle gesellschaftlichen Gruppen werden dazu aufgerufen, sich gemeinsam für die Meinungsfreiheit und gegen die Hetze im Internet zu engagieren (► 1.).

Vor diesem Hintergrund kamen am 27.09.2016 auf Einladung der BLM verschiedene Experten aus München und Umgebung, die mit dem Thema befasst sind, zu einer ersten Gesprächsrunde zusammen. Der BLM ist es aufgrund der aktuellen Entwicklungen ein wichtiges Anliegen, sich mit Experten anderer regionaler Stellen, die mit dem Thema „politischer Extremismus im Netz“ befasst sind, stärker auszutauschen und zu vernetzen. Es wurde seitens der Gäste angeregt, die Expertenrunde regelmäßig stattfinden zu lassen.

### Bilaterale Gespräche

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz führt anlassbezogen bilaterale Gespräche mit Vertretern der Anbieter, meist den Jugendschutzbeauftragten, aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM. Im Jahr 2016 fanden Gespräche zu unterschiedlichen jugendschutzrelevanten Themen statt.

### Wrestling

Ein Thema waren Wrestling-Formate im Fernsehen und deren Bewertung aus Jugendschutzsicht. Auf Wunsch von Stefan Kastenmüller, der als General Manager den US-amerikanischen Medienkonzern und Wrestling-Veranstalter World Wrestling Entertainment (WWE) für Europa vertritt, führte der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz mit ihm ein Gespräch über die Bewertung von Wrestling-Formaten und deren Platzierung im deutschen Fernsehen. Die BLM ist für den Sender Tele 5 zuständig, der regelmäßig Wrestling-Formate im Programm hat.

Mit Wrestling-Sendungen beschäftigen sich die Landesmedienanstalten schon seit geraumer Zeit. Gemäß Beschluss der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten (GSJP) vom 31.07.2000 sollen Wrestling-Formate nicht vor 22:00 Uhr ausgestrahlt werden, da sie das Wohl von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren beeinträchtigen können. Nach Auffassung der BLM ist die Beibehaltung der seit vielen Jahren etablierten 22:00 Uhr-Grenze nach wie vor angebracht. Aus Sicht des Jugendschutzes ergibt sich das Problempotential von Wrestling-Sendungen u. a. daraus, dass darin soziale Beziehungen als Kampf dargestellt werden, die den Kämpfen zugrunde liegende Kooperation zwischen den Kämpfern nicht thematisiert und die Gewaltanwendung als adäquates Mittel für die Lösung interpersonaler Konflikte dargestellt wird (► 4.1.). Hinzu kommen Elemente wie die Verwendung von Schlaginstrumenten und sonstigen Hilfsmitteln sowie die Verlagerung des Kampfgeschehens vom Ring weg in den Backstage-Bereich, die Kindern und Jugendlichen das Erkennen des inszenierten Charakters von Wrestling-Shows durch eine noch stärkere Verwischung der Grenzen von Realität und Fiktion erschweren. Die Position der BLM wird von der aktuellen Spruchpraxis der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft sowie von Entscheidungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen gestützt.

### Jugendschutz in der Werbung

Ein weiteres Thema im Berichtszeitraum war „Jugendschutz in der Werbung“ (§ 6 JMStV) im Internet und bei Kinder-Apps. Hier führte der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz im Berichtszeitraum ein Gespräch mit den Jugendschutzbeauftragten der Walt Disney Company (Germany) GmbH. Anlass für das Gespräch waren Disney-Apps für Kinder, die im Google Play Store angeboten wurden und die im Hinblick auf § 6 JMStV ein Problempotential aufwiesen, u. a. aufgrund direkter Kaufappelle an Minderjährige, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen. Eine direkte Verantwortlichkeit der in München ansässigen Walt Disney Company (Germany) GmbH für Apps, die im Google Play Store von Disney Publishing Worldwide angeboten werden und deren Entwickler in den USA sitzen, ist nicht gegeben. Die BLM nutzte jedoch ihren Kontakt zu den Jugendschutzbeauftragten der Walt Disney Company (Germany) GmbH in München, um die Sensibilität für das Problempotential bezüglich Werbung und Kinder-Apps zu erhöhen und auf den – auch internationalen – Handlungsbedarf hinzuweisen. Die Jugendschutzbeauftragten sagten zu, im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Lösungen zu suchen.

Zudem stand die BLM im Berichtszeitraum mehrfach mit der Jugendschutzbeauftragten der deutschen Niederlassung von Amazon mit Sitz in München zum Thema Alterskennzeichnung und Labeling mit age-de.xml in Kontakt. Dies führte dazu, dass das Angebot [www.amazon.de](http://www.amazon.de) mittlerweile gelabelt ist.

Mit Sport 1 stand die BLM erneut wegen der Berichterstattung zu esport-Events im Internet und deren Bewertung aus Jugendschutzsicht im Austausch.

## 3.2. Einzelfälle

### Telemedien

#### Hintergrund:

Die BLM tritt im Vorfeld von aufsichtsrechtlichen Verfahren in der Regel an Telemedien-Anbieter heran, bei deren Angeboten der Verdacht auf Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV besteht. Die BLM weist die Anbieter auf die problematischen Inhalte hin und benennt mögliche Jugendschutzmaßnahmen. In vielen Fällen reagieren die Anbieter und entfernen die problematischen Inhalte oder setzen Jugendschutzmaßnahmen wie Zeitgrenzen oder die Alterskennzeichnung („Labeling“) für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm ein. Auf diese Weise werden Jugendschutzprobleme schnell und praxisnah gelöst. Reagieren die Anbieter nicht und bestehen die Verstöße weiter, speist die BLM die Fälle in das Prüfverfahren der KJM ein.

Im Berichtszeitraum kontaktierte die BLM etliche Telemedienanbieter mit Sitz in Bayern anlässlich problematischer Internetinhalte, um sie zu Jugendschutzmaßnahmen im Vorfeld aufsichtsrechtlicher Verfahren zu bewegen. Im Jahr 2016 gab es folgende Schwerpunkte:

#### Indizierte Bücher im Internet

Die BLM war im Berichtszeitraum intensiv mit der Problematik indizierter sowie beschlagnahmter Printmedien befasst, die frei zugänglich im Internet – auf Online-Buchplattformen – beworben und zum Kauf angeboten werden. Die BLM wurde hierauf durch ein KJM-Prüfverfahren aufmerksam, das jugendschutz.net nach einem Hinweis des Bundeskriminalamts angestoßen hatte. Geprüft wurde eine Metasuchmaschine für Bücher, deren Anbieter im oberbayerischen Landkreis Starnberg ansässig ist. Die KJM stellte Verstöße gegen das Verbot von Werbung für indizierte Bücher fest. Im Rahmen eines Strafverfahrens, das gleichzeitig gegen den Anbieter geführt wurde, kam seitens der Staatsanwaltschaft und des Gerichts die Frage auf, wie sich die Situation bei vergleichbaren Online-Buchplattformen darstellt. Die BLM nahm das zum Anlass, weitere Online-Buchplattformen, die mit dem genannten Prüffall zusammenhängen, zu prüfen. In etlichen weiteren Fällen stellte sie dabei eine vergleichbare Problematik fest. Nicht ausschließlich, aber zu einem großen Teil, handelte es sich dabei um



Bücher und Broschüren, die aufgrund antisemitischer, holocaustleugnender und anderweitig rechtsextremistischer Inhalte von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert worden waren und teils auch in der Liste der beschlagnahmten Medien stehen. Es geht also nicht nur um jugendgefährdende, sondern teils auch um absolut unzulässige Bücher. Somit ist hier großer Handlungsbedarf gegeben.

Bei Fällen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich – u. a. ging es um einen Anbieter mehrerer Buchplattformen aus Würzburg – kontaktierte die BLM die Anbieter im Rahmen ihrer präventiven Arbeit und forderte sie zur Beseitigung der Verstöße auf. Weitere Verdachtsfälle aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Landesmedienanstalten leitete die BLM zur weiteren Veranlassung an die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten in Berlin weiter.

Die Art und Weise, wie Internetanbieter ohne jede Einschränkung derartige Bücher im Internet anpreisen und verkaufen, ist insofern überraschend, als es im Offline-Buchhandel seit langer Zeit etablierte vergleichbare Regelungen gibt: Jugendgefährdende Bücher dürfen nur unter dem Ladentisch verkauft werden und beschlagnahmte Bücher dürfen in Buchläden überhaupt nicht vorliegen. Welche Printmedien bzw. Trägermedien indiziert und beschlagnahmt sind, veröffentlicht die BPjM regelmäßig. Nach Aussage der betroffenen Anbieter sei es ihnen aufgrund der Vielzahl der von Dritten eingestellten Titel nicht möglich, diese redaktionell zu kontrollieren. Es mangle an einer technischen Lösung, mit Hilfe derer die Titel automatisiert ausgefiltert werden können.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit stieß die BLM im Berichtszeitraum einen Dialog an mit dem Ziel, eine übergreifende, technikgestützte Lösung zu finden. Im Januar 2017 ist in der BLM ein Gespräch mit Anbietern entsprechender Buchplattformen und Vertretern der BPjM geplant. Zu einem späteren Zeitpunkt soll auch der Börsenverein des Deutschen Buchhandels einbezogen werden, der sich im Zusammenhang mit einer verwandten Problematik bei ebooks bereits für eine branchenübergreifende Jugendschutzlösung ausgesprochen und seine Mitwirkung angekündigt hatte.

## Pornografie

Die BLM befasste sich im Berichtszeitraum mehrfach mit Internetangeboten junger Frauen aus Bayern, die sich selbst – unter Kunstnamen wie „Natalie Hot“ oder „Bella Blond“ – offensiv als „bayerische Pornostars“ vermarkten. Die Frauen betreiben umfangreiche Sexseiten im Internet, die u. a. Livecam-Sitzungen, Videos, entsprechende Trailer

und explizite Textbeschreibungen beinhalten. Teilweise werden dort auch Termine für regionale Sexpartys, z. B. in Swingerclubs vor Ort, bekannt gegeben. Die Inhalte auf den Internetseiten sind teils als pornografisch, teils als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche einzuschätzen. Die Pornodarstellerinnen treten offensiv und provokativ auf. Sie fordern Nutzer zum Pornodreh an öffentlichen Orten auf, es dominieren sexualisierte Sprache und Vulgärsprache, außergewöhnliche Sexualpraktiken werden im Zusammenhang mit drastischen verbalen Anpreisungen propagiert. Dabei betonen die Frauen einerseits gezielt ihre bayerische Herkunft im Rahmen ihrer Vermarktungsstrategie, andererseits finden sich im Impressum – sofern vorhanden – und bei Internet-Registrierungsstellen nur Kontaktpersonen und Adressen aus dem Ausland.

Die BLM führte zunächst Einwohnermeldeamtanfragen durch und kontaktierte anschließend die Anbieterinnen, um sie auf mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV – aufgrund von Pornografie sowie aufgrund von entwicklungsbeeinträchtigenden Sexualdarstellungen – in ihren Angeboten hinzuweisen. Sofern keine Reaktionen zu verzeichnen sind, wird die BLM die Fälle in das Prüfverfahren der KJM einspeisen.

## Bordellseiten

Einen weiteren Schwerpunkt im aktuellen Berichtszeitraum bildeten erneut Internetseiten bayerischer Bordelle, diesmal vor allem aus dem Raum Rosenheim. Die BLM kontaktierte den Betreiber eines Rosenheimer Bordells, dessen Internetangebot als entwicklungsbeeinträchtigend eingestuft wurde, und forderte ihn auf, sein Angebot an die Bestimmungen des JMStV anzupassen, z. B. mittels Zeitgrenzen oder der technischen Maßnahme des Labelings sowie der Benennung eines Jugendschutzbeauftragten. Der Anbieter reagierte umgehend und teilte innerhalb weniger Tage mit, dass er sein Angebot gelabelt habe. Eine Überprüfung seitens der BLM hat das bestätigt. Auch eine Jugendschutzbeauftragte wurde inzwischen benannt.

In seiner Mitteilung an die BLM wies der Bordellbetreiber auf etliche Bordellseiten seiner Rosenheimer Konkurrenten hin, bei denen es vergleichbare Jugendschutzprobleme gebe. Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz überprüfte diese Angebote und wies beim Verdacht auf Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV deren Anbieter auf die Notwendigkeit hin, Jugendschutzmaßnahmen zu ergreifen. Auch in diesen Fällen reagierten die meisten Anbieter zeitnah, versahen ihre Angebote mit einer Alterskennzeichnung und benannten einen Jugendschutzbeauftragten. Nur in einem Fall reagierte der Anbieter nicht auf

den Hinweis der BLM. Dieses Angebot wird die BLM daher wegen des Verdachts auf eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige in das Prüfverfahren der KJM einspeisen.

Im Fall eines Augsburger Bordells, dessen Anbieter die BLM ebenfalls wegen möglicher entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte – insbesondere Fotos, auf denen Frauen objekthaft und in sexualisierten Posen dargestellt wurden – kontaktierte, setzte der Anbieter zwar kein Labeling um, entfernte aber die problematischen Bilder.

#### Weitere präventive Maßnahmen

In weiteren Fällen ging es um verschiedene Themen wie Trailer zu Thrillerserien, um „Horrorgames“ oder indizierte Spiele, um die Darstellung von Drogenkonsum, um Pro-Ana-Foren sowie um potentiell volksverhetzende Kommentare. In einigen Fällen wurden die betreffenden Inhalte entfernt, in anderen Fällen wurde ein Labeling für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm eingeführt oder auf eine höhere Altersstufe angepasst.

#### Rundfunk

Im Rundfunk befasste sich die BLM im Rahmen der Präventionsarbeit vor allem mit Anfragen von Hörfunkanbietern zu Werbung für Prostitution, Sexspielzeug und vergleichbare Bereiche. Angesichts des Beschlusses des Medienrats vom 24.07.2014, dass Werbung für Prostitution und Sexspielzeug grundsätzlich nur zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt werden darf, legten etliche bayerische Radiosender bzw. deren Vermarkter der BLM ihre geplanten Werbespots vor, um prüfen zu lassen, ob diese gegen die Bestimmungen des JMStV verstoßen bzw. mit dem genannten Beschluss des Medienrats vereinbar sind. Künftig helfen die Anbieterverbände VBL, VBRA und VuLB den Sendern und Vermarktern bei Einzelfragen weiter und bieten Orientierung mit einer eigenen Handlungsanweisung zu Werbung für Prostitution und Sexspielzeug, die den Medienratsbeschluss konkretisiert. Die Handlungsanweisung der Verbände hat der BLM-Medienrat im Berichtszeitraum zustimmend zur Kenntnis genommen (► 1.).

## 4. Kontrolle und Maßnahmen

Die präventive Arbeit der BLM im Jugendschutz ist stets in Verbindung mit der Durchführung von Aufsichtsverfahren zu sehen: Denn mit konkreten Einzelfällen werden exemplarisch Grenzen markiert und aufsichtsrechtliche Maßnahmen umgesetzt.

Im Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM werden jugendschutzrelevante Angebote aus Rundfunk und Telemedien in mehreren Verfahrensschritten dokumentiert, beobachtet und bewertet. Neben der Überprüfung formaler Aspekte, wie etwa der Einhaltung der Sendezeitgrenzen, dem korrekten Labeling für Jugendschutzprogramme oder dem Einsatz der Jugendschutzvorsperre bei digitalen Anbietern, werden entsprechende Angebote auch inhaltlich hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials beurteilt. Die BLM analysiert und bewertet Rundfunk- und Telemedienangebote aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Basis gesetzlicher Regelungen, pädagogischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse und gesellschaftlich vorherrschender ethisch-moralischer Normen und Wertvorstellungen. Verstößen Angebote gegen die Jugendschutzbestimmungen, stehen eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung, zum Beispiel Beanstandungen, Sendezeitgrenzen, Untersagung, die Vorschaltung technischer Mittel und Bußgelder.

Bei länderübergreifenden Angeboten sieht der JMStV vor, dass die KJM als Organ der zuständigen Landesmedienanstalt über Jugendschutzverstöße entscheidet. Bei nichtländerübergreifenden Angeboten ist die KJM nicht einzubinden; hier hat die BLM selbst Entscheidungsbefugnis.

### 4.1. Rundfunk

#### Beschwerden

Die BLM war im aktuellen Berichtszeitraum Anlaufstelle und Ansprechpartner für Zuschauerbeschwerden und Anfragen von Bürgern und Institutionen. Im Jahr 2016 erhielt sie insgesamt 38 (Vorjahr: 34) Beschwerden zu Rundfunkinhalten aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Die meisten Zuschauer- oder Hörerbeschwerden richteten sich gegen sexualisierte Programminhalte im Nachtprogramm. Mehrere Beschwerden bezogen sich auf die Ausstrahlung von Werbespots für Sexspielzeuge – hauptsächlich im Tagesprogramm.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Beschwerden über die Berichterstattung über den Amoklauf am Olympia-Einkaufszentrum am 22.07.2016 in München. Über die Berichterstattung auf N24 erhielt die BLM insgesamt sechs Zuschriften, die sich kritisch über die – aus Sicht der Beschwerdeführer – unangemessene und sensationshei-

schende Berichterstattung äußerten. Die BLM prüfte die entsprechende Programmstrecke auf N24 unter Jugendschutzgesichtspunkten, sah jedoch keinen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV.

Beschwerden gingen auch zu der Berichterstattung über den Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz am 19.12.2016 ein. Derzeit prüft die BLM die entsprechenden Programme aus ihrem Zuständigkeitsbereich unter Jugendschutzgesichtspunkten.

Die BLM ging jeder Beschwerde nach und informierte die Beschwerdeführer über das Ergebnis der Überprüfung. Wurde ein Fall an die KJM zur Entscheidung übermittelt, wurde das den Beschwerdeführern mitgeteilt. Darüber hinaus wurden sie nach Abschluss des Verfahrens über die Entscheidung der KJM in Kenntnis gesetzt.

Hinweise von Zuschauern, Einrichtungen und Behörden stellen einen zusätzlichen, wichtigen Impuls für die Jugendschutzarbeit der BLM dar und fördern den Dialog zwischen engagierten Bürgern und der BLM. Die zahlreichen Anfragen und Hinweise sind ein Beleg für den hohen Stellenwert, den der Jugendmedienschutz in der Gesellschaft innehat.

#### Programmebeobachtung

Die BLM kontrolliert im Zuge ihrer Programmebeobachtung unter Jugendschutzgesichtspunkten hauptsächlich Spielfilme und Serien, aber auch alle anderen Sendeelemente wie Magazinbeiträge, Werbespots, Trailer, sowie jugendschutzrelevante Sportsendungen, z. B. Wrestling-Shows. Sie überprüft das bei den von ihr zugelassenen Anbietern, vornehmlich Kabel Eins, münchen.tv, münchen.2, Sport1, Tele 5, N24 und ANIXE, den digitalen Programmen von Sky, MGM, TNT FILM, TNT Serie, Discovery Channel sowie History.

Das geschieht zum Teil im Vorfeld der Ausstrahlung anhand der Programmorschauen über einen Abgleich der FSK-/FSF-Bewertungen bzw. eventuell vorliegender Ausnahmegenehmigungen der KJM oder der FSF.

Das Hauptaugenmerk in der Programmebeobachtung liegt jedoch auf der Sichtung bereits ausgestrahlter Sendungen: zu vielen Spielfilmen oder Serienepisoden existieren meist mehrere Freigabeentscheidungen zu unterschiedlichen Schnittfassungen. Die BLM prüft im Nachgang der Ausstrahlung, ob die jeweiligen Sendungen korrekt platziert worden sind. Oft ist hier ein aufwendiger Abgleich der Schnittauflagen vorzunehmen. Diese sind meist Voraussetzung für eine herabgestufte FSK-Kennzeichnung bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF und bieten den Anbietern die Möglichkeit, Filme bzw. Serienfolgen vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen.

## Wrestling

Im Programm von Tele 5 wurde weiterhin donnerstags im Spätabendprogramm das Wrestling-Format „WWE Raw“ ausgestrahlt (► 3.1.). In die Zuständigkeit der BLM fällt außerdem die Mediathek von ProSieben Maxx, in der die Episoden des Wrestling-Formats „WWE SmackDown“ nach ihrer TV-Ausstrahlung (freitags im Spätabendprogramm) online gestellt werden. Im November wurde zudem bekannt, dass Sky die Kooperation mit dem US-amerikanischen Medienkonzern und Wrestling-Veranstalter World Wrestling Entertainment (WWE) wiederaufnimmt. Seit Ende November 2016 können Sky-Kunden die Pay-per-View-Veranstaltungen der WWE kostenpflichtig bestellen. Ferner wurde angekündigt, dass Sky ab April 2017 die wöchentlich ausgestrahlten Formate „WWE Raw“ und „WWE Smack Down“ wieder ins Programm nehmen wird.

Die BLM beobachtet auch weiterhin Wrestling-Formate in ihrem Zuständigkeitsbereich – vor allem im Hinblick auf eine mögliche Verschärfung der Kämpfe.

## Jugendschutz bei digitalen Anbietern

Im Falle der digitalen Anbieter Sky, MGM, TNT FILM, TNT Serie, Discovery Channel und History erfolgt neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre. Grund hierfür sind Ausnahmeregelungen für digitale Anbieter, die – alternativ zu den Sendezeitgrenzen – über eine Jugendschutzvorsperre verfügen.

### Hintergrund Vorsperre:

Die Landesmedienanstalten haben die Möglichkeit, für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens Abweichungen von den üblichen Sendezeitbeschränkungen zu gewähren, wenn sie zusätzlich über eine entsprechende digitale Vorsperre verfügen (vgl. § 9 Abs. 2 JMStV). Dies bedeutet, dass der Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Angebote von den im JMStV normierten üblichen Sendezeitbeschränkungen bei der Verbreitung seines Angebotes abweichen kann, wenn er eine Vorsperre als technisches Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV verwendet.

Die Abweichung von den Sendezeitbeschränkungen des § 5 JMStV sind in einer eigenen „Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS)“ festgelegt.

### Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS)

#### § 5

Sendezeitbeschränkung beeinträchtigender Sendungen

#### (1)

Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV Angebote, die nur zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr ausstrahlt.

#### (2)

Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV Angebote, die nur zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 20:00 Uhr und 23:00 Uhr ausstrahlt.

Konkret bedeutet dies, dass Sendungen, die entwicklungsbeeinträchtigend auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren wirken können („FSK-16“), in digitalen Programmen unter Einsatz der Vorsperre tagsüber von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen. Sendungen, die entwicklungsbeeinträchtigend auf Kinder oder Jugendliche aller Altersstufen wirken können („FSK-18“), dürfen in digitalen Programmen unter Einsatz der Vorsperre im Hauptabendprogramm von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr ausgestrahlt werden.

Der Einsatz der Jugendschutzvorsperre ist ausschließlich für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote geeignet. Die Ausstrahlung unzulässiger Angebote im Rundfunk – etwa von indizierten Filmen – ist auch unter Einsatz der Jugendschutzvorsperre unzulässig.

## Indizierte Filme

Bei Filmen, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert sind, überprüft die BLM, ob sie in bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten Fassungen oder in Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren gesendet werden. Dies sind die einzigen zulässigen Möglichkeiten, ursprünglich indizierte Filme im Fernsehen auszustrahlen.

Kabel Eins (10 Filme), MGM (8 Filme), TNT FILM (7 Filme), TNT Serie (2 Filme), Sky Hits (2 Filme) und Tele 5 (13 Filme) zeigten im Berichtszeitraum insgesamt 42 verschiedene, ursprünglich indizierte Spielfilme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen im Spätabendprogramm. Im Jahr 2015 lag die Zahl mit 36 Filmen deutlich darunter.

Bei den im Jahr 2016 ausgestrahlten Filmen handelte es sich durchweg um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben war. Es fanden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Film in einer nach wie vor indizierten Fassung ausgestrahlt wurde.

## Prüffälle von bundesweiten Anbietern

Im Berichtszeitraum wurden die Verfahren zu acht bundesweiten Rundfunkfällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM von der KJM abschließend entschieden.

In zwei Fällen lagen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vor:

### **„Game of Thrones“, Staffel 5, Episode 6 „Ungebeugt, Ungezähmt, Ungebrochen“**

Die Episode der US-amerikanischen Fantasy-Serie wurde im Hauptabendprogramm von TNT Serie ohne Vorsperre ausgestrahlt und fiel im Rahmen der laufenden Programmkontrolle auf. Sie erhielt von der FSK – zu einem späteren Zeitpunkt – die Kennzeichnung „Freigegeben ab 16 (sechzehn) Jahren“. Sie wurde auch – ebenfalls nach der Ausstrahlung – von der FSF geprüft und in der ungekürzten Fassung für das Spätabendprogramm freigegeben. Eine Freigabe für das Hauptabendprogramm erfolgte unter Schnittaufgaben.

In der vorliegenden Episode wird Sansa Stark in der Hochzeitsnacht von ihrem frisch angetrauten Gatten Ramsay Bolton vergewaltigt, der seinen Diener Theon zwingt, dabei zuzusehen.

Die KJM war der Ansicht, dass die Vergewaltigung Sansas durch Ramsay Bolton die für das Hauptabendprogramm vertretbaren Grenzen der Gewaltdarstellungen überschreitet. Die Vergewaltigung selbst wird zwar nicht

explizit gezeigt, aber durch das hohe Maß an psychischer Gewalt, das Ramsay gegenüber Sansa und Theon, den er zum Zusehen zwingt, ausübt, entfaltet die Szene eine hohe Intensität. Die Vergewaltigung passiert für den Zuschauer unvermittelt und verstärkt die beeinträchtigende Wirkung auf unter 16-Jährige. Dadurch, dass die Episode mit der Vergewaltigung und der Einstellung auf den weinenden Theon endet, bleibt kein Raum mehr für einen Spannungsabbau durch Ruhepausen oder andere relativierende Elemente. Insgesamt ist durch die unvorgesperrte Ausstrahlung der vorliegenden Episode im Hauptabendprogramm nach Ansicht der KJM zu befürchten, dass unter 16-Jährige geängstigt, emotional überfordert und in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigt werden.

Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige) fest.

Die BLM beanstandete die unvorgesperrte Ausstrahlung der Episode im Hauptabendprogramm.

### **N24: „Science of Stupid – Wissenschaft der Missgeschicke (8)“**

Die achte Episode des Fun- und Actionformats „Science of Stupid – Wissenschaft der Missgeschicke“ wurde im Tagesprogramm von N24 ausgestrahlt. Zu der Sendung, die vor der Ausstrahlung weder der FSK noch der FSF vorlag, ging bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde ein.

In dem Format werden misslungene Versuche von akrobatischen Übungen, Stunts oder generell von Missgeschicken mitsamt der physikalischen Analyse der für das Scheitern verantwortlichen Gründe gezeigt. Die Aufzeichnungen der Missgeschicke stammen dem Anschein nach von Amateuraufnahmen und Internetvideoplattformen und sind dem Genre der – vor allem auch bei Jugendlichen beliebten – „Fail-Videos“ zuzurechnen.

Die KJM kam zu dem Ergebnis, dass Zuschauer unter 12 Jahren zu einer abstrahierenden Wahrnehmung der gezeigten Unfallszenen nicht oder nur unzureichend in der Lage sind. Für sie stehen die waghalsigen Aktionen und die teils massiven Sturz- und Unfallszenen im Vordergrund. Damit besteht die Gefahr einer Desensibilisierung und sozial-ethisch desorientierenden Wirkung bei Zuschauern unter 12 Jahren, indem die gezeigten, teils massiven Gewalt-/Unfallszenen von ihnen als „lustig“ aufgefasst werden, was der Ausbildung einer empathischen Grundeinstellung junger Zuschauer zuwiderläuft. Von der Darstellung besonders spektakulärer Stürze können Zuschauer unter 12 Jahren auch geängstigt werden: in den gezeigten Unfallszenen schlagen die Protagonisten oftmals hart mit

dem (ungeschützten) Kopf auf dem Boden auf, geraten Fahrzeuge in Brand oder stürzen um, auch Kinder auf dem Fahrrad sind Opfer waghalsiger oder verunglückter Aktionen. Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige) fest. Die BLM beanstandete die Ausstrahlung der Sendung im Tagesprogramm.

In sechs Fällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM lagen nach KJM-Entscheidung keine Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Dabei wich die KJM in zwei Fällen bei ihrer Entscheidung von der Empfehlung der Prüfgruppe ab:

##### **Kabel Eins: „Imagetrailer Monsters & Aliens“**

Der Imagetrailer für eine Spielfilmreihe zum Thema „Monsters & Aliens“ wurde im Tagesprogramm von Kabel Eins ausgestrahlt. Er zeigt knappe Sequenzen aus den Spielfilmen „Krieg der Welten“, „Mars Attacks!“, „Gremlins 1 & 2“, „Shrek“, „Predator“, „Cloverfield“ und der „Alien“-Reihe. Zu dem Trailer, der weder von der FSK noch der FSF geprüft wurde, ging bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde ein.

Die KJM erkannte in dem Trailer zwar durchaus einige drastische Sequenzen. Durch die Kürze der Szenen und die schnelle Schnittfolge ist nach Auffassung der KJM aber nicht von einem nachhaltigen Ängstigungspotential auszugehen. In der Summe sah die KJM keinen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV.

##### **N24: „N24 Nachrichten: Wiederbelebtes Flüchtlingskind/Zehn Flüchtlinge in der Ägäis ertrunken“**

Im Tagesprogramm von N24 wurde im Rahmen der Sendung „N24 Nachrichten“ ein Nachrichtenbeitrag über ein Bootsunglück in der Ägäis, bei dem zehn Flüchtlinge ums Leben kamen, ausgestrahlt. In dem Beitrag, zu dem bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde einging, wird unter anderem gezeigt, wie ein Kind wiederbelebt wird und wie ein älterer Mann hilflos im Wasser treibt.

Die KJM berücksichtigte neben der Darstellung der Opfer auch den Gesamtcharakter des Beitrags, insbesondere die redaktionelle Einbettung und Dramaturgie, nicht zuletzt auch den Aussagegehalt und die hohe gesellschaftliche Relevanz. Nach Ansicht der KJM werden die in dem Nachrichtenbeitrag gezeigten Opfer in ihrer Not und Bedürftigkeit als Objekt nicht instrumentalisiert. Die wenigen kurzen Szenen bedienen nicht die voyeuristische Befriedigung der Zuschauer, sondern sind im Hinblick auf die Erklärung der Hintergründe und deren Auswirkungen erforderlich, um der Bagatellisierung menschlichen Leids vorzubeugen und die bestehenden Missstände der aktuellen Flüchtlingssituation aufzuzeigen.

Die KJM stellte fest, dass die Ausstrahlung des Nachrichtenbeitrags vom Berichterstattungsinteresse gedeckt war und nicht gegen die Bestimmungen zur Menschenwürde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV verstoßen hat.

In den vier übrigen Fällen stellte die KJM ebenfalls keine Verstöße fest und folgte dabei der Einschätzung sowohl der BLM wie auch der Prüfgruppe: dies betraf ein Reality-Format, zwei Folgen von Science-Fiction-Serien und eine Comedyshow.

##### **Prüffälle von lokalen Hörfunk-Anbietern**

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz überprüft die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auch im Hörfunk. Hauptsächlich geht er Beschwerden von Hörern oder Hinweisen aus dem Hörfunkreferat der BLM nach. Meist handelt es sich um nichtländerübergreifende lokale oder regionale Anbieter.

Auch im Jahr 2016 lag der Fokus auf der Beobachtung von sexualisierten Programminhalten – hauptsächlich von Werbung für Prostitution und Sexspielzeug (► 1.).

In einem Fall, in dem im Tagesprogramm eines bayerischen Hörfunkanbieters ein Werbespot in zwei Varianten für einen Erotikartikelversand unter Nennung der zugehörigen Internetadresse gesendet wurde, bat die BLM den Anbieter um Stellungnahme.

Der Anbieter zeigte sich einsichtig, dass die Spots nicht mit dem Medienratsbeschluss vom 24.07.2014 zu Werbung für Prostitution und Sexspielzeug vereinbar seien, bedauerte die Ausstrahlung und gab an, dass versucht werde, derartige Spots über den Vermarkter nicht mehr einzubuchen. Auch der Vermarkter der Spots nahm gesondert dazu Stellung: die Spot-Belegung sei national auf allen Privatsendern erfolgt, der problematische Inhalt sei nicht bewusst gewesen, künftig werde keine Werbung dieses oder eines ähnlichen Anbieters innerhalb des bayerischen Lokalfunks vor 23:00 Uhr ausgestrahlt. Angesichts der Einsicht des Anbieters verzichtete die BLM auf rechtsaufsichtliche Maßnahmen gegen den Anbieter.

In einem weiteren Fall handelte es sich um ein Late-Night-Format eines bayerischen Anbieters, in dem einmal pro Woche zwischen 21:00 Uhr und 23:00 Uhr Hörerfragen zu sexuellen Themen von einer „Sex-Expertin“ beantwortet werden. Darin stellte ein Hörer folgende Frage: „Ist leichtes Würgen oder Strangulieren, so wie gestern im Tatort, wirklich stimulierend?“

Aus Sicht des Jugendschutzes ist davon auszugehen, dass Kindern und Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren in der Regel kein Erfahrungshintergrund im Hinblick auf bizarre Sexualpraktiken zur Verfügung steht, der es ihnen



ermöglicht, Risiken richtig einzuschätzen. Kinder und Jugendliche können in den Aussagen der „Sex-Expertin“ erkennen, dass es gefährlich ist, diese Praktik auszuüben, gleichzeitig wird aber von einem „besonderen Erlebnis“ gesprochen, wodurch bei Kindern und Jugendlichen die Neugier geweckt werden kann. Verstärkt wird diese Gefahr insbesondere durch den Kommentar des Studiomodérateurs, der eine verharmlosende Wirkung der Atemreduktion suggeriert, und die im Kontext eines Jugendprogramms mit einem jugendaffinen Moderator geeignet ist, Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren zu beeinträchtigen. Da die BLM von einem Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV ausging, bat sie den Anbieter um Stellungnahme.

Der Anbieter distanzierte sich zwar inhaltlich von der Auffassung der BLM, kündigte jedoch gleichzeitig an, Maßnahmen zu ergreifen, um die entsprechende Redaktion zu sensibilisieren und somit zu verhindern, dass künftig problematische Inhalte zum Thema „bizarre Sexualpraktiken“ ausgestrahlt werden. Daher verzichtete die BLM im vorliegenden Fall auf eine förmliche Beanstandung der Sendung, wies den Anbieter aber schriftlich darauf hin, bei Sendungen aus dem Themenbereich „Sexualität und Erotik“, besonders bei einer Ausstrahlung vor 23:00 Uhr, ein spezielles Augenmerk auf jüngere Hörer zu legen.

## 4.2. Telemedien

### Beobachtung

#### Promi Big Brother 2016

Am 02.09.2016 startete im Programm von Sat.1 die vierte Staffel des auf die Dauer von zwei Wochen angelegten Formats „Promi Big Brother“. Auch in diesem Jahr wurden alle Sendungen in der Mediathek des Senders Sat.1, die von der ProSiebenSat.1 Digital GmbH mit Sitz in Unterföhring verantwortet wird und somit weiterhin im Zuständigkeitsbereich der BLM liegt, zum Abruf angeboten. Das Mediatheken-Angebot zum Format „Promi Big Brother 2016“ war mit einem gültigen, technisch korrekten „age-de.xml“-Label ab 16 Jahren versehen.

Im Gegensatz zu vorherigen Ausgaben der Promi-Ausgabe bzw. regulären Ausstrahlung von „Big Brother“ wurde auf die Einrichtung eines dazugehörigen „Sky Event“-Senders, der ehemals 24 Stunden die Geschehnisse im Haus zeigte, verzichtet.

Das bisherige Konzept des Formats wurde beibehalten. Die Riege der prominenten Persönlichkeiten wurde in zwei Teams aufgeteilt. Das Team, das den oberen Bereich des Hauses bewohnte, genoss zahlreiche Vergünstigungen und Annehmlichkeiten. Die Bewohner des unteren Bereichs sahen sich mit rudimentärer Sanitäreinrichtung und dürftigen Lebensmittelrationen konfrontiert.

Bei den von der BLM im Rahmen ihrer Zuständigkeit gesichteten Inhalten ergab sich kein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV. Es gingen im Jahr 2016 bei der BLM keine Beschwerden zu dem Format ein.

#### Prüffälle/Verstöße

Die BLM ist im Jugendschutzbereich zuständig für alle Internetanbieter mit Sitz in Bayern. Neben den Angeboten großer Anbieter, wie den Online-Mediatheken der Rundfunksender, zählen dazu auch sämtliche Internetseiten von kleinen Unternehmen oder Einzelpersonen. Es bedarf keiner Zulassung oder Genehmigung seitens der BLM und die Zahl der Internetanbieter ändert sich ständig. Die Prüfung und Aufsicht im Internetbereich ist sehr aufwändig und bringt in der Praxis viele Hürden mit sich. Internet-Angebote unterliegen einem ständigen Wandel. Prüffälle im Internetbereich müssen daher nicht nur einmal, sondern wiederholt gesichtet und mittels Dokumentationssoftware gerichts-fest aufgezeichnet werden. Die BLM erhält zu Inhalten im Internet zahlreiche Bürgerbeschwerden und Hinweise anderer Stellen und die Problematik der Inhalte im Hinblick

auf Jugendschutz und Menschenwürde ist gravierend. Die Inhalte, um die es geht, sind drastisch, bewegen sich oft im Bereich der Unzulässigkeit (brutale Gewaltdarstellungen, Volksverhetzung, Holocaustleugnung, Pornografie etc.) und es treten häufig Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen auf. Die BLM steht bei der Durchführung der Aufsichtsverfahren oft in Verbindung mit Staatsanwaltschaften und Polizei und ist in zahlreiche Gerichtsverfahren involviert.

##### **Hintergrund: Keine Angabe von URLs**

Die inhaltliche Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Rundfunksendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die BLM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert.

Im Jahr 2016 wurden 14 Telemedienfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM neu in das KJM-Prüfverfahren eingespeist, da der Verdacht auf Verstöße gegen den JMStV bestand.

Ein Großteil der Telemedien-Prüffälle, mit denen die BLM im aktuellen Berichtszeitraum befasst war, betraf die Problematik der sogenannten „Legal Highs“ im Internet (s. u.). jugendschutz.net speiste hier insgesamt neun Prüffälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM neu in das KJM-Prüfverfahren ein. „Legal Highs“ – auch „Kräutermischungen“, „Räuchermischungen“ o. ä. genannt – werden im Internet als vermeintlich harmlose und legale Alternative zu illegalen Drogen angeboten und verkauft. Alle neun Onlineshops für „Legal Highs“ im Zuständigkeitsbereich der BLM bewertete die KJM-Prüfgruppe mehrheitlich als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. In sieben dieser Fälle wird derzeit die Anhörung durchgeführt, zwei weitere Fälle wurden zunächst an die BPjM weitergeleitet, um eine mögliche einfache Jugendgefährdung zu prüfen.

In zwei anderen aktuellen Fällen ging es um absolut unzulässige Inhalte im Bereich des Rechtsextremismus: In einen Fall waren Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sowie volksverhetzende Inhalte gegeben, die unter der vermeintlich rechtfertigenden Überschrift „alles nur Satire“ verbreitet wurden. Im anderen Fall sah die Prüfgruppe Verstöße durch die Verlinkung auf eine indizierte rechtsextreme Internetseite sowie ebenfalls aufgrund volksverhetzender Inhalte gegeben, die in Nutzerkommen-

ten enthalten waren. Da in beiden Fällen der Verdacht auf Straftaten bestand, gab die BLM die Vorgänge an die zuständigen Staatsanwaltschaften ab.

Bezüglich des vermeintlichen „Satire“-Angebots teilte die Staatsanwaltschaft kurz darauf mit, dass der betreffende Anbieter bereits in einem anderen Verfahren aufgrund volksverhetzender Inhalte auf seiner Website angeklagt worden sei. Die anschließende Überprüfung der BLM ergab, dass das Angebot verändert wurde und die von der KJM-Prüfgruppe gesehenen Verstöße – d.h. die verfassungsfeindlichen Kennzeichen und volksverhetzenden Inhalte – entfernt wurden. Eine Anhörung erfolgte daher nicht. Allerdings zeigen die verbleibenden Blogbeiträge weiterhin eine Tendenz in Richtung Fremdenfeindlichkeit und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, so dass die BLM das Angebot weiterhin im Auge behalten und regelmäßig Stichproben durchführen wird.

Bei dem anderen Angebot sah die Staatsanwaltschaft den Straftatbestand der Volksverhetzung ebenfalls als erfüllt an. Sie stellte das Verfahren jedoch ein, da der Urheber des Nutzer-Kommentars nicht ermittelt werden konnte. Sie gab das Verfahren an die BLM als der zuständigen Verwaltungsbehörde zurück. Im Rahmen der Anhörung, die die BLM im Verwaltungsverfahren durchführte, reagierte der Anbieter und entfernte die problematisierten Nutzerkommentare. Zwar ist es grundsätzlich zu würdigen, wenn Anbieter im Anhörungsverfahren reagieren und Verstöße beseitigen. Da es sich vorliegend jedoch um absolut unzulässige Inhalte gehandelt hatte und das Internetangebot zudem ein grundsätzliches Problempotential aufweist, kann das Verfahren nicht eingestellt werden. Die BLM bereitete den Fall im Berichtszeitraum für einen KJM-Prüfausschuss auf. Mit einer Entscheidung der KJM ist Anfang 2017 zu rechnen.

Zudem speiste jugendschutz.net im Berichtszeitraum zwei Fälle in das KJM-Prüfverfahren ein, die Apps für Kinder betrafen, die im Google Play Store angeboten wurden. Die BLM teilte hier zwar die Einschätzung, dass diese ein Problempotential im Hinblick auf § 6 JMStV „Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping“ aufwiesen, u. a. aufgrund direkter Kaufappelle an Minderjährige, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen. Eine direkte Verantwortlichkeit der in München ansässigen Tochtergesellschaft für die Apps, die im Google Play Store des global tätigen Mutterkonzerns angeboten werden und deren Entwickler in den USA sitzen, konnte die BLM jedoch nicht erkennen. Da die BLM einen guten Kontakt zu den Jugendschutzbeauftragten der in München ansässigen Tochtergesellschaft hat, erschien ein Vorgehen im Vorfeld rechtsaufsichtlicher Maßnahmen sinnvoller. Die BLM führte ein



Gespräch mit den Jugendschutzbeauftragten, um auf das genannte Problempotential und den Handlungsbedarf bei Kinder-Apps und im Internet, auch international, hinzuweisen. Die Jugendschutzbeauftragten teilten mit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Lösungen zu suchen.

Bei einem letzten Prüffall, der im Jahr 2016 neu in das KJM-Prüfverfahren einging – dem Internetangebot eines Rosenheimer Bordells – stellte sich in der Präsenzprüfung heraus, dass kein Verstoß mehr gegeben war. Der Anbieter hatte das Angebot zwischenzeitlich mit der Altersstufe „18“ gekennzeichnet und für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert. Auch solche Fälle kommen in der Aufsichtstätigkeit der BLM immer wieder vor. Sie zeigen, dass es auch in diesen Bereichen eine grundsätzliche Bereitschaft für den Jugendmedienschutz gibt.

Auch zehn Verfahren aus dem Jahr 2015 sowie zwei Verfahren aus dem Jahr 2014 beschäftigten die BLM und die KJM im aktuellen Berichtszeitraum. Die KJM entschied in zehn Fällen abschließend. Zwei weitere Fälle bereitete die BLM für die KJM-Prüfausschüsse auf, die entsprechenden Entscheidungen der KJM sind Anfang 2017 zu erwarten.

In acht Fällen setzte die BLM die von der KJM beschlossenen Maßnahmen um. Sie sprach Beanstandungen aus, verhängte Bußgelder und untersagte in etlichen Fällen die weitere Verbreitung der betreffenden Inhalte. Folgende Fälle sind hervorzuheben:

Die BLM führt ein Verfahren gegen den Anbieter eines rechtsextremistischen, volksverhetzenden Blogs aus Schnaittenbach im Landkreis Amberg-Sulzbach. Auffallend in dem Angebot ist die Häufung von absolut unzulässigen, menschenverachtenden Inhalten, die fast in jedem Blogbeitrag zu Tage treten. Die KJM stellte neben Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, indizierten Inhalten und anderen massiven Verstößen vor allem volksverhetzende Inhalte fest. Unter anderem werden in dem Blog Flüchtlinge und Asylbewerber als „Schmarotzer“, „Scheinasylanten“ oder „Gesindel“ verunglimpft und es wird gefordert, dass diese „sofort durch den Kamin entsorgt“ oder „über der Nordsee aus dem Flugzeug geworfen“ werden sollen. Auch Politiker, Journalisten und andere Personen des öffentlichen Lebens werden in dem Blog massiv verunglimpft. Die Bundesrepublik Deutschland bezeichnet der Anbieter als „dreckigen Schweinestaat“ oder „Bananenrepublik“. Die BLM untersagte aufgrund der massiven Verstöße das gesamte Angebot und ordnete Sofortvollzug unter Androhung von Zwangsgeld an. Der Anbieter, gegen den bereits verschiedene andere Strafverfahren laufen, widersetzt sich jedoch den Maßnahmen der BLM bislang hartnäckig, trotz des sich steigernden Zwangsgelds, mit dem Argument

der Zahlungsunfähigkeit. Im Gegenzug überzieht er die BLM und ihre Mitarbeiter mit Beschimpfungen und Verunglimpfungen. Allerdings verbrachte er im Berichtszeitraum aufgrund anderer Straftaten eine Haftstrafe, so dass er den Blog zumindest in dieser Zeit nicht weiterführen konnte. Die BLM prüft derzeit weitere Möglichkeiten, um eine Entfernung des volksverhetzenden Blogs aus dem Netz zu erwirken.

In einem weiteren Verfahren, das das Internet-Angebot eines rechtsextremistischen Anbieters betraf, ging es um Verstöße aufgrund des Zugänglichmachens indizierter Internetseiten der Liste D der BPJM. Auch hier verhängte die BLM einen Beanstandungs- und Untersagungsbescheid und erließ zudem ein Bußgeld. Der Anbieter entfernte die indizierten Inhalte im Verlauf des Verfahrens aus seinem Angebot. Gleichzeitig legte er aber Einspruch bzw. Widerspruch gegen die Bescheide der BLM ein. Es wurden entsprechende Gerichtsverfahren eingeleitet.

Bei zwei der zehn Fälle stellte die KJM keine Verstöße fest und die Verfahren wurden eingestellt. Das betraf zum einen einen Onlineshop für sexuelle Hilfsmittel, Fetischartikel und erotische Kleidung für Männer. Bei dem Angebot, das über eine Alterskennzeichnung „ab 18“ und ein Labeling für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm verfügte, waren einige pornografische Bilder aufgefallen, für die das Labeling keine ausreichende Schutzmaßnahme darstellt. Der Anbieter reagierte jedoch im Rahmen der Anhörung und entfernte die pornografischen Bilder, so dass keine Verstöße mehr gegeben waren. In solchen Fällen kann das Verfahren eingestellt werden, vorausgesetzt der Anbieter ist zum ersten Mal aufgefallen.

Zum anderen ging es um das Internetangebot der fundamental-christlichen Gruppierung „12 Stämme“ aus Klosterzimmern im Landkreis Donau-Ries in Bayern, das die BLM aufgrund von Beschwerden in die Prüfung eingebracht hatte. Hier kam die KJM nach kontroverser Diskussion zum Ergebnis, dass kein Verstoß vorliegt. Im Mittelpunkt der Prüfung stand das Video „Seitdem die Rute verboten wurde, ist die Hölle los“. In dem fünfzig-minütigen Film, der auf der Internetseite der „12 Stämme“ präsentiert wird, wird die Überzeugung vertreten, dass Eltern ihre Kinder mit der Rute züchtigen sollen und dass dies gut und richtig sei. Das gesetzliche Verbot der Züchtigung in vielen Ländern habe schlimme Folgen, wie Verwahrlosung, Drogenmissbrauch, Krankheiten und Kriminalität, und sei scharf zu kritisieren. Diese Überzeugung wird mit Bibelziten untermauert. Drastische Beschreibungen oder Bebilderungen von Züchtigungen enthält das Video nicht. Die Mehr-

heit der KJM-Mitglieder war der Ansicht, dass das Internet-Angebot für Kinder und Jugendliche nicht als entwicklungsbeeinträchtigend anzusehen sei. Es müsse klar getrennt werden zwischen religiösen Einstellungen und der Wirkung auf Kinder und Jugendliche. Eine Wirkmächtigkeit sei nicht erkennbar. Eine Minderheit folgte dagegen der Einschätzung der BLM: Das Video sei für bestimmte Gruppen schwierig einzuordnen, da Gewalt als Konfliktlösung dargestellt werde. Der Film propagiere auf der Wortebene, dass Gewalt in der Erziehung etwa Positives sei, wodurch das Kindeswohl gefährdet sei. Es werde vermittelt, dass Gewalt eine adäquate Erziehungsmethode sei. Im Ergebnis wurde kein Verstoß festgestellt.

#### **Zusammengefasst: Maßnahmen gegen Anbieter**

Im Berichtszeitraum hat die BLM in acht Fällen aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV Maßnahmen gegen bayerische Internet-Anbieter ergriffen und verschiedene Bescheide – Beanstandungen, Untersagungen und Bußgelder – verhängt.

### **Inhaltliche Problemfelder der Verstöße**

#### **„Legal Highs“ im Internet**

Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Telemedien-Prüffälle im aktuellen Berichtszeitraum war die Problematik der Online-shops für „Legal Highs“ im Internet. Beim Onlinevertrieb von „Legal Highs“ handelt es sich um ein für die Jugendschutzaufsicht neues Phänomen, das viele grundsätzliche Fragen aufwirft und neben der Medienaufsicht auch andere Behörden mit anderer Zuständigkeit (Polizei, Staatsanwaltschaften) betrifft.

„Legal Highs“ werden als Alternative zu herkömmlichen illegalen Drogen angeboten und als „legal“ sowie als harmlose „Badesalze“, „Kräutermischungen“, „Räuchermischungen“ etc. deklariert. Ob die Produkte tatsächlich legal sind oder nicht, kann auf den ersten Blick nicht festgestellt werden, sondern es muss eine Überprüfung der tatsächlichen Zusammensetzung der Mischungen erfolgen. Die harmlos wirkenden Produkte enthalten meist Betäubungsmittel oder ähnliche chemische Wirkstoffe, die auf den Verpackungen nicht ausgewiesen sind. Konsumenten rauchen, schlucken oder schniefen die Produkte zu Rauschzwecken. Das Anbieten und der Verkauf dieser Produkte wird auch über das Internet abgewickelt, in frei zugänglichen Online-Shops.

Laut Polizeihinweisen ist der Konsum von „Legal Highs“ keineswegs harmlos, sondern kann zu erheblichen gesundheitlichen Problemen bis hin zum Tod führen. Zur Beurteilung der Legalität bzw. Illegalität und der tatsächlichen Gefährlichkeit der jeweiligen Stoffe sind konkrete Prüfungen der Zusammensetzung der angebotenen „Kräutermischungen“ im Einzelfall erforderlich. Diese Überprüfung der Produkte fällt in den Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden.

Die Medienaufsicht kann ihrerseits nur Medienangebote an sich bewerten, hat aber keine weitergehenden Ermittlungsmöglichkeiten. Die Frage, ob bestimmte „Kräutermischungen“ tatsächlich illegal und gefährlich sind, kann sie nicht beantworten. KJM und Landesmedienanstalten können nur die in Text und Bild vermittelten Botschaften in den jeweiligen Internetshops bewerten, im Hinblick auf die Frage, ob diese möglicherweise offensichtlich schwer jugendgefährdend nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JMStV oder entwicklungsbeeinträchtigend gemäß § 5 Abs. 1 JMStV sind.

Alle neun Onlineshops für „Legal Highs“ im Zuständigkeitsbereich der BLM bewertete die KJM-Prüfgruppe als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Die jugendaffin gestalteten Angebote zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Verwendung potentiell gesundheitsgefährdender Produkte als positiv und sozial bereichernd darstellen sowie diese bewerben und verkaufen. Teilweise wird diese Positivdarstellung durch Nutzerkommentare, in denen die Wirkung der Produkte als tolles Erlebnis geschildert wird, noch verstärkt. Typisch für die Angebote ist, dass einerseits darauf hingewiesen wird, dass die Räuchermischungen nicht zum Verzehr oder zum Rauchen gedacht seien, sondern nur im Raum verräuchert werden sollten – wie etwa Räucherstäbchen.

Gleichzeitig finden sich Warnhinweise hinsichtlich einer Abgabe an unter 18-Jährige sowie Hinweise, dass manche Produkte aufgrund ihrer starken Wirkung nicht für Anfänger geeignet seien, was im Widerspruch dazu steht. Mitunter gibt es außerdem Kategorien wie „Zubehör“, in der über Wasserpfeifen, Vaporisatoren und andere Rauchtensilien diskutiert und somit erkennbar wird, dass die Produkte doch zur oralen Einnahme gedacht sind.

Die Angebote können zu einer risikobehafteten Beeinflussung der physischen und psychischen Integrität von Kindern und Jugendlichen und zu einer Verharmlosung dieser potentiell gesundheitsgefährdenden Produkte beitragen (► 2.1. (AG „Kriterien“)).

In einem Fall wurde dem KJM-Vorsitzenden zusätzlich empfohlen, einen Antrag auf Indizierung bei der BPjM zu stellen, da der Verdacht auf eine einfache Jugendgefährdung gesehen wurde.

Eine offensichtlich schwere Jugendgefährdung war aber nach mehrheitlicher Sicht der Prüfgruppe in keinem der Fälle gegeben. Dies liegt daran, dass die Angebote gezielt so gestaltet sind, dass nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, ob es sich bei den dort angebotenen „Kräutermischungen“, „Räuchermischungen“, „Düngerpillen“ oder „Badesalzen“ um Drogen handelt oder nicht. Auch von einer Drogenverherrlichung oder Drogenverharmlosung kann daher nicht gesprochen werden.

### Extremistische Angebote

Auch in diesem Jahr bildeten rechtsextremistische oder am Rechtsextremismus orientierte Internetangebote wieder einen inhaltlichen Schwerpunkt in der Prüftätigkeit der BLM. Dabei ging es fast ausschließlich um absolut unzulässige Inhalte wie Volksverhetzung, Aufstachelung zum Hass, die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder die Verlinkung auf von der BPjM indizierte Internetseiten. Die Verlinkung auf indizierte Seiten stellt dabei kein Kavaliersdelikt dar. Häufig wird im rechtsextremistischen Kontext z. B. auf eine von der BPjM seit 2009 in Liste D geführte Seite verlinkt, die sich als „alternative Enzyklopädie vorrangig für Kultur, Philosophie, Wissenschaft, Politik und Geschichte“ bezeichnet und von Namen, Gestaltung und Machart her gezielt an Wikipedia erinnert. Diese „alternative Enzyklopädie“ stellt aber gerade keine objektiv-neutrale, sondern eine ideologisch eingefärbte, teils antisemitische und geschichtsrevisionistische Online-Enzyklopädie dar. Das Verwechslungsrisiko mit Wikipedia ist hoch. Da das Internet für viele Menschen Hauptinformationsquelle über das Weltgeschehen ist und viele Nutzer nicht ausreichend die Quellen bzw. Urheber der Informationen prüfen, besteht hier – nicht nur aus Sicht des Jugendschutzes – eine erhebliche Gefahr.

In einigen Fällen wurde aber auch eine Entwicklungseinträchtigung für Kinder und Jugendliche festgestellt. Im Bereich des politischen Extremismus kann sich eine Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung zur Gemeinschaftsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen aus der Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der ihr zugrunde liegenden Werte ergeben. Hierunter fallen z. B. Angebote, die in diskriminierender Weise Ausländer für Missstände und Probleme verantwortlich machen, die das grundgesetzlich festgelegte Mehrparteienprinzip bekämpfen und stattdessen ein Führerprinzip propagieren, die offen Gewalt als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele bejahen, die sich an der Ideologie des Nationalsozialismus

orientieren oder den Wert von Menschen aus deren Rasse oder Abstammung ableiten, oder die der Demokratie als Staatsform der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen und etwa die Wiedereinführung des Deutschen Reiches fordern.

#### Zusammengefasst: Prüffzahlen

Seit Inkrafttreten des JMStV im Jahr 2003 ist die BLM in knapp 200 Fällen aufgrund von Verstößen gegen Bestimmungen des JMStV im Internet und anderen Telemedienangeboten von Anbietern mit Sitz in Bayern tätig geworden bzw. hat Verdachtsfälle bearbeitet. Die jeweiligen Verstöße waren zuvor in Prüfverfahren der KJM festgestellt und dann zur weiteren Veranlassung an die BLM als der zuständigen Landesmedienanstalt übermittelt worden.

## 5. Weitere Aktivitäten

Der BLM ist es seit jeher ein wichtiges Anliegen, ihr Expertenwissen im Jugendmedienschutz in die gesellschaftspolitische Diskussion einzubringen. Sie tut dies seit vielen Jahren – lokal, national und international – auf vielfältige Weise. Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz nehmen an zahlreichen Veranstaltungen teil, halten Vorträge und Seminare, veröffentlichen Beiträge in Fachzeitschriften und sind in verschiedenen Funktionen mit anderen Jugendschutzeinrichtungen vernetzt.

Für das Jahr 2016 ist folgendes besonders hervorzuheben:

### Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz

Die im Jahr 2015 von der BLM neu etablierte Fachtagungsreihe zu einem übergreifenden Thema aus dem Gebiet Jugendschutz und Nutzerkompetenz wurde im Jahr 2016 erfolgreich fortgesetzt.

Unter dem Titel „Be yourSELFIE! – Worauf junge Nutzer bei der Selbstdarstellung im Netz achten sollten“ fand am 14.06.2016 die zweite Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz in der BLM statt.

Die Veranstaltung stieß mit über 150 Besuchern – vorwiegend Lehrkräfte, Pädagogen und Multiplikatoren – erneut auf große Resonanz. Im Mittelpunkt standen aktuelle Entwicklungen, Chancen und Risiken der medialen Selbst-

darstellung junger Nutzer. „Das Selfie, in früheren Zeiten als Selbstportrait eher Künstlern vorbehalten, hat sich zum Massenphänomen entwickelt – und zwar nicht nur unter jungen Menschen, sondern immer stärker auch Generationen übergreifend“, betonte BLM-Geschäftsführer Martin Gebrande in seinem Grußwort. Der interdisziplinäre Ansatz der Veranstaltung bot Einblicke zum Thema Selbstdarstellung aus der Perspektive der Kunstgeschichte, Sprach- und Rechtswissenschaft sowie der Psychologie.

Der Kunsthistoriker Dr. Ulrich Blanché vom Institut für Europäische Kunstgeschichte der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg betonte in seinem Vortrag „Vom Selbstporträt zum Selfie – Selbstdarstellung im Wandel der Zeit“, wie schon zu Zeiten Albrecht Dürers gehe es bei der Selbstdarstellung darum, einen Moment einzufangen nach dem Motto „Ich, Hier, Jetzt“. Jutta Schirmacher aus dem Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM stellte aktuelle Entwicklungen und Trends im Zusammenhang mit der Selbstdarstellung von Kindern und Jugendlichen im Netz dar. Im Anschluss sprach die Medienpsychologin Dr. Astrid Carolus vom Institut für Medienpsychologie der Julius-Maximilian-Universität Würzburg über die Selbstdarstellung während der Identitätssuche. Rechtsanwalt Fabian Frank von iRights.Law hielt einen Vortrag zum Thema „Bildrechte“. Schwerpunkte waren Selbstdatenschutz, Persönlichkeitsrechte und Bildrechte in der virtuellen Welt. Der Vortrag von Sonja Schwendner aus dem Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM gab im Anschluss daran einen Überblick über „Problematische Inhalte aus Sicht des Jugendschutzes“. Dr. Konstanze Marx vom Institut für Sprache und Kommunikation der Technischen Universität Berlin komplettierte das Programm mit ihrem Vortrag zum Thema „Selbstinszenierung durch Text“. „Selfies“ sind jedoch nur eine Ausdrucksform der Selbstinszenierung im Netz. Eng verbunden mit der Bildebene ist die Sprache als Ausdrucksform der Persönlichkeit und des Zeitgeistes.

Über die gesellschaftspolitischen Folgen der medialen Selbstinszenierung und die Entwicklung aus Sicht der Medienethik diskutierten die Teilnehmer mit der Medienpsychologin Dr. Astrid Carolus, der Medienethikerin Dr. Nina Köberer und der Publizistin Anke Domscheit-Berg. Im Rahmen einer Ideenbörse konnten sich die Teilnehmer am Rande der Veranstaltung vertieft mit der Selbstdarstellung in der Kunst beschäftigen. Eine chronologische Auswahl an Selbstporträts berühmter Künstler vom 15. bis zum 21. Jahrhundert auf großer Leinwand, in Gold gefasst als Schmuckstück oder als Fotografie aus dem Weltall, illustrierte das reiche Spektrum der künstlerischen Selbstdarstellung.



Titelbild des Flyers der Veranstaltung

## BLM-Workshops für Volontäre

Die BLM führt jährlich mehrere Blockkurse für Hörfunk- und Fernsehredakteure durch. Im Jahr 2016 waren dies sieben ganztägige Kurse. Ziel ist es, die journalistische Kompetenz der redaktionellen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Programme der lokalen Hörfunk- und Fernsehstationen in Bayern zu fördern.

Fester Bestandteil des Kursprogrammes ist ein ca. eineinhalbstündiges Jugendschutzseminar, das von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz geleitet wird.

Die Teilnehmer erhalten einen theoretischen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendmedienschutzes in Deutschland. Anhand von Praxisbeispielen werden unter Jugendschutzgesichtspunkten problematische Inhalte diskutiert, die in der täglichen Redaktionsarbeit anfallen, aber auf Grund des Zeitdrucks im Berufsalltag meist nicht gründlich besprochen werden können.

Die BLM-Workshops sind ein wichtiger Baustein im Aufgabenkatalog der BLM, einen Beitrag „zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich“ zu leisten (Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Mediengesetz (BayMG)).

## Jugendschutzseminar beim afk



Auch im Jahr 2016 fand ein Jugendschutzseminar für die Praktikanten bei den Münchner Aus- und Fortbildungsprogrammen afk tv (München) und afk M94.5 (Radio München) statt. Ein Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz leitete einen zweistündigen Workshop. Ziel

dieser Veranstaltung ist es, angehende Medienschaffende für das Thema Jugendmedienschutz zu sensibilisieren und ihnen einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Medienaufsicht in Deutschland zu geben. Anhand von Beispielfällen wird die Aufsichtspraxis der BLM erläutert. Die Seminare werden von der BLM als kostenloser Service bereitgestellt, um den Jugendschutzgedanken direkt bei den angehenden Programm- und Medienmachern zu verankern.

## Bayerische Akademie für Fernsehen (BAF)

Zum wiederholten Male führte ein Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz im Jahr 2016 eine Informationsveranstaltung zu aktuellen Fragen der Medienpolitik für Studierende der Bayerischen Akademie für Fernsehen (BAF) durch. Das Thema „Jugendschutz im digitalen Zeitalter“ nahm erneut einen zentralen Part ein.

## Campus M21

Im Mai 2016 fand eine Exkursion von Studierenden der privaten Münchner Hochschule Campus M21 in die BLM statt.

Einer Gruppe von Erstsemester-Studenten des Studiengangs „Sport-, Event- und Medienmanagement“ wurde nach der Begrüßung durch den Präsidenten, Siegfried Schneider, ein Einblick in die verschiedenen Arbeitsbereiche der BLM gegeben. Auch ein Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz erläuterte in einem Fachvortrag anhand von Beispielen die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendmedienschutz.

## Fresenius-Hochschule

Ebenfalls im Mai 2016 besuchte eine Studentengruppe der privaten Fresenius-Hochschule für Angewandte Wissenschaften die BLM. Auf besonderes Interesse stieß dabei der Fachvortrag zum Jugendschutz, den ein Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz hielt.

## Klausurtagung der Medienfachberatungen Bayern

Im Rahmen der Klausurtagung der Medienfachberatungen Bayern im Institut für Jugendarbeit in Gauting stellten Bereichsleiterin Medienkompetenz und Jugendschutz, Verena Weigand, und die Referatsleiterin, Birgit Braml, auf Einladung des Instituts für Medienpädagogik (JFF) am 14.12.2016 die aktuellen Entwicklungen des Jugendmedienschutzes dar. Im Fokus standen dabei die Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und deren Auswirkung auf die praktische Arbeit. Die Fachberaterinnen und Fachberater sind in Bayern bei medienpädagogischen Fragen und Problemen Ansprechpersonen für außerschulische Jugendarbeit, aber auch Elternverbände und Einrichtungen der pädagogischen Arbeit mit Kindern. Koordiniert und fachlich betreut wird das Netzwerk Medienfachberatung Bayern durch das JFF.

## Expertentagung „Wider Hetze und Hass im Netz – Grenzen der digitalen Freiheit“

Über Hetze und Hass im Internet und die Grenzen der digitalen Freiheit diskutierten Experten am 25.05.2016 im Konferenzzentrum der Hanns-Seidel-Stiftung (HSS) in München. Die Podiumsdiskussion drehte sich um die Frage, wie man die Meinungsfreiheit schützen und gleichzeitig Hetze und Hass im Netz eindämmen kann.

Neben dem Journalisten, Moderator und Blogger Richard Gutjahr, dem Rechtsanwalt Florian Alte, der Medienpädagogin und Direktorin des JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis, Kathrin Demmler, nahm auch



Sonja Schwendner, stellvertretende Bereichsleiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz, teil. Moderiert wurde die Diskussion von Karl Heinz Keil von der HSS.

### Informationstag für angehende Förderlehrer des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern

Am 15.07.2016 fand in der BLM ein Informationstag für angehende Förderlehrer des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern Bayreuth statt. Nach einem allgemeinen Überblick über die Aufgaben der BLM durch die Bereichsleiterin Medienkompetenz und Jugendschutz, Verena Weigand, informierten Mitarbeiterinnen des Bereichs anhand von praktischen Beispielen über die Aufgaben der BLM im Bereich des Jugendmedienschutzes und der Medienpädagogik. Förderlehrer sind Fachkräfte für individuelle Förder- und Lernprozesse an den Schulen. Sie fördern Schüler in den Fächern Mathematik, Deutsch und Deutsch als Zweitsprache. Darüber hinaus gestalten sie das Schulleben mit und leiten Arbeitsgemeinschaften. Mit Blick auf ihre spätere Tätigkeit werden die Studierenden auch im Fach „Medienpädagogik/Informationstechnologie“ unterrichtet. Den Beruf des Förderlehrers gibt es nur in Bayern.

### Vernetzung mit anderen Einrichtungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM waren im Berichtszeitraum – wie bereits in den Vorjahren – institutionsübergreifend tätig, um die im Jugendmedienschutz so wichtige Vernetzung aufrecht zu erhalten und zu fördern: In den Ausschüssen der FSK als Vertreter des Ständigen Vertreters (Ausschussvorsitz) sowie als Jugendschutzsachverständige, bei der BPJM in der Funktion des Beisitzers, sowie in einer Fachkommission und einer Arbeitsgruppe des „I-KiZ – Zentrum für Kinderschutz im Internet“. Auch im Bayerischen Mediengutachterausschuss ist die BLM seit vielen Jahren vertreten.

Die übergreifende Vernetzung und die Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen, die die BLM im Jugendschutz seit gut zwei Jahrzehnten pflegt, erweitert den eigenen Blickwinkel und fördert die Zusammenarbeit im Sinne eines möglichst einheitlichen Jugendmedienschutzes in Deutschland. Die BLM trägt auf diese Weise mit dazu bei, dass Jugendschutzinstitutionen, die auf die ehrenamtliche Mitarbeit von externen Jugendschutzexperten angewiesen sind, ihre Arbeit erfolgreich bewältigen können.

### Publikationen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz verfassen regelmäßig Beiträge zu jugendschutzrelevanten Themen für Publikationen wie „KJM informiert“, „Tendenz“ und juristische Fachzeitschriften und leisten einen Beitrag zur fachlichen Diskussion.

### Broschüre „Selbstdatenschutz! Tipps, Tricks und Klicks“

Für das Jahr 2016 ist die von der BLM herausgegebene Broschüre „Selbstdatenschutz! Tipps, Tricks und Klicks“ besonders hervorzuheben:



Titel der neuen BLM-Broschüre zum Selbstdatenschutz

Die Broschüre „Selbstdatenschutz! Tipps, Tricks und Klicks“ gibt Mediennutzern in vier Kapiteln alltagstaugliche Tipps sowie verständlich aufbereitete Hintergrundinformationen zum Selbstdatenschutz bei der Verwendung technischer Geräte.

Neben grundsätzlichen Informationen zur Optimierung der Datenschutzeinstellungen enthält die Broschüre spezielle Handlungsempfehlungen zur Kommunikation mittels mobiler Geräte, zum Schutz der Privatsphäre im Internet sowie zur Reduzierung der Preisgabe eigener Daten während des Online-Einkaufs und Geldtransfers im Internet.

Die Broschüre richtet sich insbesondere an Eltern und pädagogisch Tätige, die Kinder und Jugendliche bei dem verantwortungsvollen und selbstbestimmten Umgang mit persönlichen Daten unterstützen. Zu jedem Themenschwerpunkt befinden sich in gekennzeichneten Abschnitten auf diesen Adressatenkreis abgestimmte Hinweise. Ein Glossar zum Thema Selbstdatenschutz rundet das Informationsangebot ab.

Die Erstauflage von 2000 Exemplaren war bereits nach kurzer Zeit vergriffen; mittlerweile hat die BLM den Nachdruck von weiteren 3000 Exemplaren in die Wege geleitet.

## Flyer zum Thema Jugendschutz

Hervorzuheben ist auch der neue Jugendschutzflyer der BLM. Er erschien zu den Medientagen München 2016.

Unter den Überschriften „Jugendmedienschutz: warum eigentlich?“, „Wer wir sind“, „Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“, „Unsere Aufgaben im Jugendmedienschutz“, „Was passiert mit Ihrer Beschwerde?“ sowie „Information und Service“ stellt der Flyer in knapper Form die Jugendschutzarbeit der BLM vor und gibt einen ersten Einblick in die rechtlichen Grundlagen und die Aufgaben bzw. die Zuständigkeit in diesem Bereich. Der Flyer erschien in einer ersten Auflage von 3375 Stück und dient vornehmlich als Informationsmaterial auf Veranstaltungen. Bereits auf den Medientagen 2016 stieß er auf reges Interesse seitens des Fachpublikums.

Die vielfältigen Aktivitäten und Maßnahmen, die die BLM im Jahr 2016 rund um Jugendschutzthemen unternahm, verfolgen allesamt das Ziel, negative Einflüsse aus der Erwachsenenwelt, die dem Entwicklungsstand von Kindern oder Jugendlichen noch nicht entsprechen, möglichst gering zu halten. Dieser Jugendschutz-Leitgedanke der BLM wird mit hohem Zeit- und Arbeitsaufwand in der täglichen Jugendschutzarbeit umgesetzt.

Die gesellschaftspolitische Herausforderung des Jugendschutzes ist und bleibt, in einer immer stärker von Internationalisierung, Globalisierung und Kommerzialisierung geprägten Medienwelt den Schutzinteressen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen.



Titel des neuen BLM-Jugendschutzflyers





## Impressum

Herausgeber  
Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien (BLM)  
Rechtsfähige Anstalt des  
öffentlichen Rechts  
Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel. +49 (0)89 63808-0  
Fax +49 (0)89 63808-140

[info@blm.de](mailto:info@blm.de)  
[www.blm.de](http://www.blm.de)

Visuelles Konzept, Layout  
Mellon Design GmbH,  
Augsburg

Alle Rechte vorbehalten:  
Nachdruck nur mit Genehmigung  
des Herausgebers

Februar 2017

